

¹⁰⁹ „Signum Adefonsi Regis Legionis“; die Urkunde in Madrid, Siegelausstellung: Vittr. 5 Nr. 12.

¹¹⁰ Madrid, Siegelausstellung: Vittr. 5 Nr. 6.

¹¹¹ Anton Eitel, Über Blei- und Goldbullen im Mittelalter, Freiburg i. Br. 1912, 30.

¹¹² Muñoz y Rivero, Del signo rodado a. a. O. 224f.

¹¹³ Vgl. Celanova a. a. O. doc. real. 12; ein charakteristisches Beispiel aus späterer Zeit ist die Urkunde für S. Julian de Samos a. a. O. doc. real. 31 vom Jahre 1330.

¹¹⁴ Vgl. Muñoz y Rivero, Privilegios rodados in Revista de archivos, bibliotecas y museos II, 1872, 194f.

¹¹⁵ Vgl. oben, z. B. S. 319.

¹¹⁶ Eitel, Blei- und Goldbullen, 13.

¹¹⁷ Ebenda 35f.

¹¹⁸ Signos rodados a. a. O. 258f.

¹¹⁹ Muñoz y Rivero, Del signo rodado a. a. O. 271f.

¹²⁰ Ebenda 274.

¹²¹ Escudero de la Peña, Signos rodados a. a. O. 258f.; vgl. auch desselben Verfassers: Privilegio rodado é historiado del rey Don Sancho IV. in Museo español de antigüedades I Madrid 1872, 91ff.

¹²² Escudero de la Peña, Signos rodados a. a. O. 262.

Archiv

für

Urkundenforschung

Herausgegeben

VON

Dr. Karl Brandt

o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau

o. Professor an der Universität Straßburg

Dr. Michael Tangl

o. Professor an der Universität Berlin

Sechster Band



Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1918



a 078703

Subjektiv gefaßte Unterschriften in deutschen Privaturkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts

von

Bernhard Schmeidler.

Subjektiv gefaßte und eventuell eigenhändige Unterschriften in Urkunden können aus zwei Arten von Gründen gesetzt, sie können demgemäß in zwei Zusammenhängen und Gedankengängen beobachtet und untersucht werden. Einmal in formaler Hinsicht; eine subjektiv gefaßte und eventuell eigenhändige Unterschrift, von dem Aussteller, von einer oder mehreren anderen Personen ist formell betrachtet ein Element, das der Urkunde größere Feierlichkeit und Wichtigkeit, auch größere Glaubwürdigkeit verleiht oder verleihen soll. Man kann daher solche Unterschriften unter rein diplomatischem Gesichtspunkt im Zusammenhang mit anderen Merkmalen, die gleichen Zwecken dienen sollen, wie Besiegelung, Vollständigkeit oder Lückenhaftigkeit der formelhaften Bestandteile des Textes und anderen mehr, beobachten und zusammenstellen. Die Unterschriften haben aber auch eine materiell rechtliche Bedeutung je nach der Beziehung der unterschreibenden Person zu dem Inhalt des durch die Urkunde bezeugten Rechtsgeschäftes. Die Unterschrift des Ausstellers wiederholt und bekräftigt seine im Text abgegebenen Erklärungen, diejenigen anderer Personen können in verschiedenen Graden und Abstufungen ihre Mitwirkung an der Rechtshandlung ausdrücken, die sich von bloßer Anwesenheit und Zeugenschaft zu einer entweder nur tatsächlich gewünschten und gewährten oder selbst rechtlich erfordernden Zustimmung und Mitwirkung (Konsens) steigern kann. Ob und wann solche Konsensunterschriften auftreten, kann durch allgemeine Rechtsvorschriften bedingt sein; die Feststellung der Rechtsbedeutung der Unterschriften hängt von der Ermittlung der Umstände des einzelnen Falles, von dem Vergleich mit anderen zu sammelnden Fällen und von dem Inhalt jener allgemeinen Rechtsvorschriften ab. Die Gesamtheit solcher Ermittlungen gibt eine Übersicht und ein Verständnis für das Auf-

treten solcher subjektiv gefaßter Unterschriften von der inhaltlichen Seite ihrer Rechtsbedeutung her und führt zu einer Beobachtung der Rechtsentwicklung. Hier mögen zunächst ein paar Bemerkungen über die formal-diplomatische Seite der Sache, nach dem gegenwärtigen Stande des Wissens, folgen, um den Ausgangspunkt der gesamten Arbeit klarzustellen.

Die Form der Zeugenunterschriften wie die der Unterschriften überhaupt im früheren Mittelalter¹, besonders in deutschen Privaturkunden vom 11. Jahrhundert an (bis zum 13. Jahrhundert), mit denen es die folgenden Ausführungen allein zu tun haben, konnte eine doppelte sein; entweder subjektiv, in einfachster Gestalt: + *ego ille subscripsi* bzw. *ego ille subscripsi*, +, oder aber objektiv: *signum* + *illius*. In Deutschland² sind besonders eigenhändige Zeugenunterschriften von vornherein außerordentlich selten gewesen; aber auch die Signumunterschriften sind fast niemals form- und sachgerecht angewandt worden, sie haben im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts allgemein einer einfachen Zeugenanzahl Platz gemacht und sind aus den deutschen Privaturkunden verschwunden. In Italien hat sich die Signumformel länger in Gebrauch erhalten und kommt hier bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts nicht selten vor.

In Deutschland brachten das 9. und 10. Jahrhundert eine Reaktion gegen die Urkunde als ein voll ausgefertigtes, in sich gültiges, schriftliches Beweisdokument überhaupt.³ Nach dem Empfinden der schriftunkundigen Germanen war für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes vor allem das lebendige Zeugnis der beteiligten Anwesenden beweisend, die Urkunde hatte für sie keine eigene Beweiskraft. So wurde sie auf deutschem Boden mehr und mehr eine einfache Aktaufzeichnung mit kurzer Aufzählung der Zeugen, unter Abstreifung aller oder der

¹ Diese einleitenden Bemerkungen nach H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre II, 1 (2. Aufl.), S. 206—211. Ich hatte mit Herrn Professor Breßlau über diese Arbeit aus dem sogleich näher darzulegenden Anlaß ihrer Entstehung mehrfach zu korrespondieren und erhielt dabei von ihm viele zum Teil ausführliche schriftliche Darlegungen und Nachweisungen dazu, die ich zum Teil hier, zum Teil in der weiter unten zu nennenden Arbeit über die Urkunden Adalberts von Bremen wörtlich wiedergebe. Ich spreche Herrn Professor Breßlau für seine Unterstützung auch hier den besten Dank aus.

² In Italien kommen (Breßlau, UL. S. 207) „ganz oder wenigstens teilweise autographe Zeugenunterschriften mit Anwendung der subjektiven Formel bis ins 12. Jahrhundert hinein gar nicht selten vor“. Daß wenigstens die subjektive Formel, allerdings nicht Eigenhändigkeit der Unterschrift, auch in Deutschland sich jedenfalls öfter findet als bisher angenommen, lehren die folgenden Ausführungen.

³ Das folgende nach O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (Urkundenlehre III im Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, München und Berlin 1911), S. 92ff. Vgl. auch H. Breßlau, Urkundenlehre I², 651, 665ff.

meisten formelhaften und eine eigene Beweiskraft beanspruchenden Bestandteile.

Mit zunehmender Entwicklung des Rechtslebens und wachsendem Verständnis dafür erwachte auch die Urkunde auf deutschem Boden zu neuem Leben, insbesondere die Kirche war es, die danach Verlangen hatte und dafür Sorge trug. An einer Reihe von Merkmalen kann man im 11. bis 13. Jahrhundert die Anläufe verfolgen, wieder zur vollen Urkundenausfertigung überzugehen und eine Beglaubigungsform für sie zu finden. Es werden die Königs- und Papsturkunden nachgeahmt, eigenhändige Unterschriften treten auf, zumal der Aussteller, dann auch von Bischöfen mit ihren Kanonikern¹; Chirographierung, Besiegelung, Bekräftigung durch den geistlichen Bann sind weitere Formen, in denen man zur vollen Urkunde vorzudringen sucht.

Subjektiv gefaßte Unterschriften, die nicht Ausstellerunterschriften sind, sondern Zeugenschaft oder Konsens bedeuten, finden sich nach Redlich S. 95f., anscheinend nicht vor dem 12. Jahrhundert, über sie, die Eigenhändigkeit von Ausstellerunterschriften und damit zusammenhängende Fragen „sind wir sehr wenig unterrichtet“. Die Urkunde Hamburgisches UB. I, n. 101 vom Jahre 1069, die nach einer der in ihr enthaltenen Unterschriften von Adam von Bremen geschrieben und unterschrieben sein soll und eine große Anzahl von Unterschriften in subjektiver Form aufweist, gab mir Veranlassung², mich mit diesen Fragen zu beschäftigen und ein größeres Material dafür zu sammeln. Eine sichere Beurteilung der zunächst allein in Frage stehenden Urkunde konnte ohne einen Überblick über das gesamte Gebiet subjektiv gefaßter Unterschriften nicht gewonnen werden, und so mußte aus der Untersuchung des Spezialfalles eine allgemeinere über die zeitlichen Grenzen des Auftretens, über den Sinn und die rechtliche Bedeutung des Brauches notwendig erwachsen. Den besonderen Fall der Hamburger Urkunde von 1069 habe ich in meinem im Druck befindlichen Buche über Hamburg — Bremen und Nordosteuropa vom 9. bis 11. Jahrhundert³ in dem Kapitel über die Urkunden Adalberts von Bremen eingehender behandelt und besonders die Echt-

¹ Von „Unterschriften von Domkapiteln oder Klosterkonventen unter Urkunden der Bischöfe und Äbte“ sagt Breßlau S. 209, Anm. 3 (S. 210), daß sie „nicht selten vorkommen. Doch ist hier auch bei subjektiv gefaßten Unterschriften die Frage der Eigenhändigkeit immer noch besonders zu untersuchen“.

² Herr Professor Breßlau, mit dem ich über die Urkunde korrespondierte, sprach Bedenken gegen die Originalität aus und veranlaßte mich dadurch zu dieser Untersuchung und der damit zusammenhängenden, im Text genannten, über die Urkunden Adalberts.

³ Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, erscheint voraussichtlich in einigen Monaten.

heit der frühen Fälle subjektiv gefaßter Unterschriften aus dem 11. Jahrhundert hervorgehoben und nachgewiesen. Hier seien, unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der dortigen Einzeluntersuchung, die allgemeinen Fragen des Auftauchens und der rechtlichen Bedeutung subjektiv gefaßter Unterschriften vor allem im 12. und 13. Jahrhundert ausführlicher behandelt.

Zunächst sind einige Vorbemerkungen über die Sammlung und Gliederung des Materials geboten. Die Hamburger Urkunde von 1069 enthält eine Gruppe von zahlreichen Unterschriften, die in Reihen (Kolumnen) angeordnet sind, es war dies die hauptsächlich auffällige Erscheinung an ihr. Ich habe daher in systematischer Durchsicht aller mir zugänglichen deutschen Urkundenbücher¹ alle Fälle gesammelt, in denen subjektiv gefaßte Unterschriften in größerer Zahl gruppenweise auftreten, und für dieses Material alle Feststellungen tatsächlicher Art zu treffen und alle Schlüsse diplomatischen Charakters zu ziehen versucht. Daneben treten in den Urkunden subjektiv gefaßte einzelne Unterschriften, meist von dem Aussteller der Urkunde, oder einmal von dem Aussteller und einer oder wenigen anderen beteiligten Personen auf, die ich auch in größerer Zahl, wenn auch kaum in gleicher Vollständigkeit wie die Gruppenunterschriften², gesammelt habe. Das sind aber bei weitem nicht alle Urkunden mit subjektiv gefaßten Unterschriften auf deutschem Boden.³ Außer acht gelassen sind selbstverständlich Kaiserurkunden mit derartigen Unterschriften⁴, dann italienische Gerichtsurkunden (darunter auch viele des Reichshofgerichts⁵), die wegen der deutschen Unterzeichner hin und wieder in deutschen Urkundenbüchern auftauchen⁶; ferner sub-

¹ Im folgenden sind etwa 30 Werke (nicht Bände) genannt, aus denen ich Beispiele entnommen habe, darunter z. B. die Monumenta Boica allein mit 50 Bänden. Mindestens ebenso groß oder größer ist die Zahl der Werke, die ich erfolglos durchgesehen habe.

² Da meine Aufmerksamkeit bei Durchsicht der Urkundenbücher auf Unterschriften vieler Personen in subjektiver Fassung gerichtet war, glaube ich, daß ich manche subjektiv gefaßte Aussteller- oder andere Einzelunterschrift zu notieren unterlassen habe.

³ Zwei weitere Formen der Beglaubigung in Urkunden, die 1. nach Aussage der Formeln ganz und gar vom Aussteller geschrieben sein sollen (wenigstens kann man die Formeln so auffassen) oder in denen 2. objektiv gefaßte Zeugenunterschriften in Kolumnen und Gruppen geordnet sind, werden unten S. 217f. behandelt.

⁴ Z. B. DH. II. 427. Vgl. Sichel, Das Privileg Ottos I. für die römische Kirche, S. 27ff.; H. Breßlau, Urkundenlehre II², 279ff.

⁵ Vgl. z. B. DO. I. 340 (teils subjektive, teils objektive Unterschriften), 342, 98, 400 (mit durchgehends eigenhändigen Unterschriften), 415. DO. II. 255, 315. DO. III. 278. DH. II. 299, 461, 465 usw.

⁶ Z. B. Osnabrückisches UB. I, n. 176, S. 151: 1077, März 10. *Ego Benno Osnaburgensis episcopus subscripsi.*

ktiv gefaßte Notarsunterschriften, Synodalurkunden¹ und Konzilsbeschlüsse mit subjektiv gefaßten Zustimmungunterschriften der beteiligten Geistlichen; endlich subjektive Ankündigung von Besiegelung, Mitbesiegelung und Bekräftigung oder Mitbekräftigung durch den bischöflichen Bann.

Die innere Bedeutung der gesammelten Fälle von Gruppenunterschriften erwies sich bei näherer Analyse als eine recht verschiedene; bereits oben ist ja bemerkt, daß einfache Zeugenschaft, tatsächlicher oder rechtlich notwendiger Konsens in Frage kommen können. Bei Urkunden, die von Körperschaften (Domkapiteln usw.) ausgestellt sind, muß man die Unterschriften der Mitglieder streng genommen als Ausstellerunterschriften bezeichnen, wenn auch natürlich ein Unterschied zwischen den 30 oder 40 Unterschriften der sehr verschieden einflußreichen Mitglieder eines Kapitels, die ihre Zustimmung zur Handlung der gesamten Körperschaft erklären, und der Einzelunterschrift eines persönlichen Ausstellers innerlich besteht. Diplomatisch wird man jedenfalls die Fälle der Ausstellermassenunterschriften zu den Gruppenunterschriften (I) rechnen, auch wenn sie innerlich in mancher Beziehung den Ausstellerunterschriften (II) näher verwandt sind. Demgemäß habe ich das gesamte Material der hier in Betracht kommenden subjektiv gefaßten Unterschriften in zwei Listen von Unterschriften vieler Personen und solchen von einer Person (meist des Ausstellers) oder von wenigen solchen gesammelt und an diesem mehr diplomatischen als inhaltlich-sachlichen Gesichtspunkt der Gliederung auch festgehalten, nachdem sich mir ergeben hatte, daß, inhaltlich betrachtet, dabei Fälle von ziemlich verschiedener Bedeutung in der ersten Liste vereinigt und zusammengefaßt sind.

Es schien mir richtig und notwendig zu sein, das gesammelte Material selbst in der Form von Regesten mit vorzulegen. Anderenfalls hätten viele Belege in ausführlichen Anmerkungen gebracht werden müssen, wo jetzt Anführung der Regestenummer genügt. Die Erhaltung eines gewissen Gerippes des Formelzusammenhanges der Urkunden in den Regesten ist besonders zur Beurteilung der rechtlichen Bedeutung der Unterschriften notwendig; die Mitteilung solcher Bestandteile der Urkunden wird dem Leser in vielen Fällen ein Nachschlagen ersparen und ihm gelegentlich eigene weitere Feststellungen ermöglichen, deren ausdrückliche Formulierung in den hier gezogenen Resultaten nicht erforderlich schien. Das Material ist also folgendes:

¹ Doch ist eine Anzahl Bischofsurkunden, Spezialdiplome für einzelne Empfänger, die auf gerade versammelten Provinzialsynoden dem Bischof oder sonstigen Ausstellern vorgelegt und von den Mitgliedern der Synode unterzeichnet worden sind, hier aufgenommen. Man kann solche Stücke nicht als eigentliche Synodalurkunden bezeichnen; vgl. noch unten S. 220f.

I. Urkunden mit subjektiv gefaßten Unterschriften vieler Personen von 1008 bis 1278.

1. 1008, Mai 7. Bischof Heinrich von Würzburg tritt an König Heinrich II. zugunsten des Bistums Bamberg einen Teil seiner Diözese ab. DH. II. 174a. Erhalten als Transsumpt im Originalprivileg Leos IX. von 1052, November 6. (J.—L. 4283) (B) und als Nachahmung der Originalurkunde (von 1008) aus den 50er Jahren des 11. Jahrhunderts (C), in C durch einen Zusatz zum Text verfälscht, aber sonst unanständig. Die Unterschriften lauten: *Signum Heinrichi Wirzburgensis episcopi + Hildelinus Wirzburgensis ecclesiae praepositus collaudando subscripsit*, so noch zwei (weniger ausführliche) Unterschriften mit *subscripsit*. Dann: *Azzo presbyter indignus subscripsi corde benignus. Regil presbyter subscripsit. Dicto presbyter subscripsit. Gerrih presbyter subscripsit*, so noch 8 Unterschriften von Priestern mit *subscripsit*; dann: *Heribaldus presbyter collaudante assensumque praebente toto clero sanctae Wirzburgensis ecclesiae subscripsit. Albuinus diaconus subscripsit*.

2. 1019, Nov. 1. B. Bernward von Hildesheim beurkundet, daß er *consilio senioris mei imperatoris Heinrichi et magistri mei archiepiscopi Eckenbaldi* das Michaeliskl. in Hildesheim *per manus advocati mei* mit Grundbesitz dotiert habe. Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, n. 32, S. 55ff. Abschrift des 11. Jahrhunderts: *Ego Bernwardus huius Hildeshemensis ecclesie episcopus subscribo + Ekkihardus episcopus subscribo + Aethilgerus praepositus subscribo +* usw. noch 44 Unterschriften von Geistlichen mit einfachem *subscribo* und Kreuz dahinter. Dann: *Thongmarus comes subscribo + Thiatmarus advocatus subscribo +* usw. noch 9 Unterschriften von Laien mit einfachem *subscribo* und Kreuz. Die Namen der Zeugen stehen auf der Rückseite der Urkunde, und zwar die geistlichen in einer Reihe, in einer zweiten die weltlichen.

3. (1054 bis 1067.) B. Hecilo von Hildesheim trifft Bestimmungen über die Zahl der Domherren und die ihnen zu verabfolgenden Lieferungen. Janicke (wie n. 1), n. 93, S. 92ff. Or.: *banni nostri auctoritate confirmavimus et nostri sigilli inpressione signavimus* (von *sign.* an andere Hand) *manu propria, ut infra videri potest, corroborantes. Signum Hecilonis episcopi (S.). Ego Benno praepositus subscripsi. Ego Eillo decanus subscripsi. Ego Wolferus canonicus subscripsi.* Vgl. auch unten n. II, 2.

4. 1060, Juli 22. Das Domkapitel von Eichstätt beurkundet die von B. Gundechar geregelte Stiftung der umgehenden Pfründe im Dome zu Eichstätt. Mon. Boica, N. F. Bd. III, S. 9—14. Or.: *+ Signum domni nostri Gundechari sanctae Aureatensis ecclesiae XVIII. episcopi et peccatoris, quod ipse subscripsit. Signa autem sequentia communi voto et conlaudatione fratrum subscripta sunt: Aquileiensis patriarcha, dominus Peringerus Osenburgensis episcopus, dominus Eliseus Mantuanus episcopus. + Ego Megingaudus praepositus subscripsi et assensum prebui. + Ego Eliseus decanus subscripsi et assensum prebui. + Ego Leodegarius presbiter subscripsi et assensum prebui.* So noch 19 Unterschriften von Presbytern mit *subscripsi et assensum prebui*. Dann: *+ Egemann diaconus subscripsi et laudavi*, so noch 13 Unterschriften von Diakonen mit *subscripsi et laudavi*. Dann: *Meginhart subdiaconus laudavi*, so noch 8 Unterschriften von Subdiakonen mit *laudavi*, und vor dem Namen mit einem Punkt statt einem Kreuz. Dann: *Juniores fratres idipsum laudant: Meginhart, Gebeno, Reginolt.* Die Anordnung der Unterschriften ist, nach freundlicher Mitteilung aus dem kgl. Bayerischen Allgemeinen Reichsarchiv in München, folgende: Die Worte „*Signum bis subscripsit*“ füllen nahezu eine Zeile in der ganzen Breite der Urkunde; die nächste reicht von „*Signa bis Mantu*“ so breit wie die Urkunde; der Schluß; „*anus episcopus*“ (in Abkürzung) ist an das Ende der ersten Zeile gesetzt. Dann folgen auf der linken Seite in zwei Reihen

(Kolumnen) je 22 Namen mit Unterschriften- und Zustimmungsvermerk; daneben stehen, eine kleine dritte Reihe bildend, in der Höhe der Kolumnenzeilen 18—20 die Worte „Sigehart bis Reginolt“.

5. 1069, Juni 11. Eb. Adalbert von Hamburg überträgt der Kapitularin Gisela Zehnten im Austausch für geschenkte Güter. Or. Lappenberg, Hamburg. UB. I, n. 101, S. 96ff.: *Ego Adaluuardus Sictonensis episcopus interfui et subscripsi*, so noch ein Bischof (von Brandenburg), ein Abt (von Goseck), neun Pröpste und zwei Dekane mit *Ego — interfui et subscripsi*. Dann: *Ego Adam magister scholarum scripsi et subscripsi*. Dann: *Ego Hemmi presbyter subscripsi*, so noch sieben Priester und sieben Diakonen mit *Ego — subscripsi*. Vgl. die Lichtdrucktafel II zu meinem Buche: Hamburg — Bremen und Nordosteuropa und die Ausführungen im II. Teil, Abschnitt I, Kap. IV daselbst.

6. (1095 bis 1101.) Die Klosterjungfrauen von Lippoldsberg geloben genaue Erfüllung der Vorschriften ihres Ordens. Schrader, Die älteren Dynastienstämme zwischen Leine, Weser und Diemel, Göttingen 1832, S. 227—230, nach dem Or. Dobenecker, Regesta — Thuringiae I, 212, n. 997: *In nomine sanctae et individuae trinitatis ego Hartwigus archiepiscopus subscripsi. Ego Stephanus episcopus et apostolicus legatus recognovi et subscripsi. Ego Rödhardus gratia Dei Mogontinae sedis archiepiscopus sigilli mei impressione laudando assigno. Ego Hezilo episcopus subscripsi. Ego Marwardus abbas recognovi et subscripsi. Ego Gisilbertus abbas subscripsi*, so noch 11 Äbte mit *Ego — subscripsi*. Dann: *Ego Bia et Atelheit inclusae subscripsimus. Ego Immida priorissa consensi et subscripsi. Ego Hildesvit monacha ss.*, so noch 20 Unterschriften *Ego N. monacha ss.*, dann der Name Osterlin. Dann in einer Kolumne: *Anshelmus prepositus* usw., 6 Pröpste, *Reinhardus capellanus* usw., noch 4 *capellani* und *Hildegrinus prepositus*. Dann in zweiter Kolumne: *Embrico ministerialis frater episcopi, Wulverich, Werenhere* usw. noch 30 einfache Namen. Darauf in dritter und vierter Kolumne: *Comes Heinricus et filius eius Otto* usw. noch 26 vornehme Laienzeugen. Die äußere Anordnung und räumliche Verteilung der Unterschriften ist nach freundlicher Mitteilung vom kgl. Staatsarchiv Marburg im Druck bei Schrader bis auf unwesentliche Einzelheiten richtig wiedergegeben. Die Unterschriften sind nicht eigenhändig.

7. 1106. Eb. Friedrich von Bremen beurkundet einen „*nostrorum usi consilio fidelium*“ mit holländischen Ansiedlern geschlossenen Vertrag. Lappenberg, Hamburg. UB. I, n. 129, S. 121ff. Hannoverscher Kopiar aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts: *Huius pagine confirmationi ego Wernherus prepositus interfui et subscripsi. Ego Marquardus prepositus. Ego Hasoko prepositus. Ego Huio prepositus. Ego Adelbero. Ego Thuto interfui et subscripsi. Ego Gerungus advocatus interfui et recognovi. Ego Hericus interfui. Ego Thiedericus. Ego Willo interfui. Ego Erpo interfui et recognovi. Ego Adelbertus. Ego Gerwardus. Ego Ermbertus. Ego Reinwardus. Ego Ecelinus.*

8. 1117, Juni 9. Eb. Konrad von Salzburg ernannt für Kl. Nonnberg in Salzburg den Vogt und gibt und bestätigt Güter. UB. des Landes ob der Enns II, n. 101, S. 150ff.; v. Meiller, Regesten der Erzbischöfe von Salzburg S. 5, zu 1116 (ebenso Jaksch, Monumenta historica ducatus Carinthiae I, n. 44, S. 87; III, n. 559, S. 225): + *Ego Hiltpoldus Gurcensis episcopus ss.*, so noch 3 Geistliche (1 Abt, 1 Propst, 1 Archidiakon) mit + *Ego — ss. Actum Frisaci* usw. *Quod subscriptis testibus confirmamus: Engilberto duce Karinthiae, Pernhardo comite* usw. noch 10 vornehme Laienzeugen, objektiv. Die Urkunde kann nach der Zeugenschaft Herzog Engelberts von Kärnten erst 1124 bis 1134 ausgefertigt worden sein, wie v. Meiller, Regesten S. 422, n. 33 bemerkt (nach Jaksch III, 225: 1124 bis 1135).

9. 1117. Kunigunde von Beichlingen macht dem Kl. Nordheim „*heredum meorum subscriptione, testium etiam probabilitum annotatione*“ eine Schenkung. Cod.

diplom. Saxon. regiae I, 2, n. 51, S. 43f. Kopie des 18. Jahrhunderts: *Ego Athela materne voluntati in omnibus consensi et firmavi. Ego Cunigundis marchisa monitionibus materne voluntati consensi et confirmavi. Ego Mathildis materne voluntatis monitionibus et consensi et confirmavi. Testes hi sunt: dominus Wikbertus marchio* usw., objektiv.

10. 1129, Okt. 29. Eb. Norbert von Magdeburg überweist das Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg den Prämonstratensern. UB. des Kl. U. L. Fr. zu M., bearbeitet von G. Hertel (Gesch. Qu. d. Provinz Sachsen, X), n. 3, S. 3f. Die Unterschriften nach einer Kopie des 16. Jahrhunderts: *Ego Liuderus subscribo*, so noch 7 Geistliche (nur mit Namen bezeichnet) mit *Ego — subscribo*.

11. Um 1130. B. Konrad von Regensburg schenkt und bestätigt an Kloster Mondsee „*subscribente clero et assentiente populo*“ einige Güter. UB. des Landes ob der Enns II, n. 115, S. 173f. Nach Druck (Chron. Lunaelacense, p. 117): *Ego Hagano prepositus subscripsi. Ego Engelbertus subscripsi* usw. noch 5 Unterschriften von Geistlichen mit *Ego — subscripsi*. Dann: *Testes huius rei sunt nobiles: Marchio Diepaldus* usw. noch 18 Laienzeugen, objektiv.

12. Um 1134. B. Heinrich von Regensburg gibt dem Pfarrer von Nittenau „*cum assensu cleri*“ einen Zehnten zurück. Ried, Cod. diplom. Ratisbonensis I, n. 219, S. 196. Or.: *Ego Engilbertus prepositus ss.*; so noch 5 Geistliche (Regensburger Kanoniker) mit *Ego — ss.*

13. 1139, Juni 21. (nicht 29.). Eb. Albero von Trier bestätigt „*in publica sinodo communi assensu*“ die Stiftung des Kl. Schiffenburg. Aus neuerer Abschrift bei Beyer, Mittelrhein. UB. I, n. 512, S. 568f.: *Ego Albero Treverorum archiepiscopus subsc. Ego Folmarus decanus et archidiaconus subsc.*, so noch vier Unterschriften von Geistlichen mit *Ego — subsc.* Dann: *Affuerunt etiam hi testes cum pluribus aliis: Fridericus comes de Vienna* usw. 7 Laienzeugen, objektiv.

14. 1140, April 26. Eb. Konrad von Salzburg beurkundet fremde Schenkungen an das Kl. Reun und fügt eigene der Salzburger Kirche hinzu. UB. des Herzogtums Steiermark bearbeitet von J. Zahn I, n. 181, S. 190ff. Or.: *Huius rei testes sunt Engilschalch de Friesach* usw. 8 Laienzeugen objektiv. *Acta sunt — presente ipsamque commutationem dante et accipiente venerande memorie Chunrado Salzburgensi archiepiscopo, presentibus reverentissimis episcopis Reginberto Brixinensi et Romano Gurcensi. Ego Chuonradus dei gratia sancte Salzburgensis ecclesie archiepiscopus subscripsi*, so noch *Reginbert* und *Roman* mit ihren Titeln und *Ego — subscripsi*. Dann: *Ego Otakar divina favente clementia marchio recognovi*.

15. 1143. B. Otto von Freising schenkt „*consensu — cleri et populi ecclesie nostre*“ Güter an Neustift bei Freising. Mon. Boica, IX, S. 555f. Keine Angabe über die Überlieferung: *Data sunt hec Frisinge presentibus et consentientibus his: Ego Sigemar abbas Sancti Stephani subscripsi*, so noch 10 Unterschriften von Geistlichen mit *Ego — subscripsi*. Dann: *Aderant etiam laici testes*, die objektiv aufgezählt werden.

16. 1144, Okt. 23. Eb. Konrad I. von Salzburg gibt einen Zehnten an Kl. Reichersberg. UB. des Landes ob der Enns II, n. 146, S. 215f.; v. Meiller, Regesten der Erzbischöfe S. 49, n. 259. Aus Kopialbuch des 12. Jahrhunderts: *Ego Romanus Gurcensis episcopus subscripsi*, so noch 10 Geistliche (Äbte und Pröpste) mit *Ego — subscripsi. Actum — Novembris. Huius rei testes per aurem attracti sunt isti: Heinricus dux Karinthie* usw. noch 18 Laienzeugen, objektiv.

17. 1144, Nov. 3. Eb. Konrad I. von Salzburg bestätigt dem Nonnenkl. Nonnberg in Salzburg sämtliche Besitzungen. v. Meiller, Regesten der Erzbischöfe S. 49, n. 260. Or.: *Romanus Gurcensis episcopus ss.*, so noch 6 Unterschriften von Geistlichen mit *ss.* und *Ruodbertus notarius ss. Actum — Chunradi regis. Quod subscriptis testibus confirmamus Heinrico duce Karinthie* und noch 14 Laienzeugen, objektiv.

18. 1146, Sept. 27. Eb. Konrad I. von Salzburg bestätigt auf Synode Schenkungen für Stift Seckau. UB. des Herzogtums Steiermark I, n. 249, S. 255ff.; v. Meiller, Regesten S. 54, n. 281. Or.: + *Ego Henricus Ratisponensis ecclesie episcopus confirmo.* + *Ego Reginbertus Pataviensis ecclesie episcopus confirmo.* + *Ego Otto Frisingensis episcopus confirmo.* + *Ego Romanus Gurcensis episcopus confirmo.* + *Ego Engilrammus archidiaconus subscribo.* + *Ego Rodbertus notarius subscribo*, so noch 4 Unterschriften von Geistlichen mit *Ego — subscribo*. Grußmonogramm. v. Meiller S. 446, n. 109 spricht ausführlicher über die ihm zweifellos erscheinende Eigenhändigkeit der Unterschriften.

19. 1146, Nov. 11. und Dez. 20. Eb. Konrad I. von Salzburg überläßt dem Kl. Formbach streitig gewesene Zehnten gegen anderweitige Entschädigung, „*consilio fratrum nostrorum instantiaque abbatis et pia consideratione religiosorum fratrum inibi Deo servientium inducti*“. UB. des Landes ob der Enns II, n. 151, S. 221ff. Or.: *testesque subscribimus: Engilbertus comes Hallensis* usw., 20 Laienzeugen objektiv. *Actum — Patavie* usw. *Data Frisaci — per manum Rodberti notarii.* + *Ego Otto Frisingensis episcopus subscripsi.* + *Ego Romanus Gurcensis episcopus ss.*, so noch 5 Unterschriften von Geistlichen mit *Ego — ss.*

20. 1151, Mai 22. B. Konrad von Passau bestätigt die Stiftung des Nonnenklosters Erla. UB. des Landes ob der Enns II, n. 171, S. 256ff. Nach Druck bei Pez, Thesaurus VI, I, 362: *Ego Kadelous Pataviensis prepositus subscripsi.* *Ego Adelgochus Pataviensis decanus.* *Ego Udalricus prepositus S. Marie.* *Ego Ruodbertus archidiaconus laudo*, so noch 10 Geistliche mit *Ego — laudo.* *Item ex laicis testes sunt renovationis Adelrammus de Offtheringen* und noch 5 andere Laienzeugen objektiv, *ceterique quam plurimi.*

21. 1151, Sept. 24. B. Eberhard von Bamberg beurkundet einen von ihm mit dem Kl. Reichersberg abgeschlossenen Gütertausch. UB. des Landes ob der Enns II, n. 174, S. 261f. Or.: *Ut autem firmum sit et irtractabile iam dictum concambium, paginam hanc inde conscriptam et subscriptione proprie manus nostre atque conlaudatione clericorum nostrorum et fidelium quoque laicorum nutu corroboratam sigilli nostri fecimus inpressione signari.* + *Ego Eberhardus Babenbergensis episcopus II. ss.* + *Ego Udalricus prepositus maioris ecclesie ss.*, so noch 5 Unterschriften von Geistlichen mit + *Ego — ss.* Monogramm (*bene valete*).

22. 1152 bis 1153, Febr. Eb. Eberhard I. von Salzburg verleiht „*assentiente clero et laicis fidelibus ecclesie nostre*“ dem Propste von Ranshofen eine Kirche. UB. des Landes ob der Enns II, n. 166, S. 250. v. Meiller, Regesten der Erzbischöfe S. 66, n. 54. Vgl. ebenda S. 455, n. 29. Or.: *Ego Hugo Dei gratia Salzburgensis prepositus subscripsi*, so noch 7 Unterschriften von Geistlichen mit *Ego — ss.*

23. 1152. Patriarch Peregrin von Aquileja für Kl. Sittich. UB. des Herzogtums Steiermark I, n. 350, S. 336ff. Or.: *Prime donationis testes sunt Henricus Brisi* usw., noch 5 Laienzeugen, objektiv. *Secunde donationis testes sunt Henricus Brisi* und noch 3 Laienzeugen, objektiv. *Tertie donationis testes sunt Meginthalmus de Wisilpurc* und noch 4 Laienzeugen, objektiv. (Die Urkunde ist zusammenfassende Bestätigung dreier früherer Handlungen). Dann: *Ego Peregrinus sancte Aquilegensis ecclesie patriarcha subscribo*, so noch 6 Unterschriften von Geistlichen mit *Ego — subscribo*. Vgl. UB. a. a. O. S. 338, n. 1, 2, über die Anordnung der Zeugenzeilen, Unterschriftenreihen und Ringmonogramme.

24. 1154. B. Heinrich von Regensburg spricht „*sententia ordine iudiciario data*“ dem Kl. Prüll die Kapelle Alling zu. Mon. Boica XV, S. 176f. Insetiert in Urkunde von 1414: *Ego Godefridus subscribo*, so noch 11 Unterschriften mit *Ego — subscribo*.

25. 1155, Nov. 24. B. Konrad von Passau bestätigt „*consilio et instantia nostrorum fidelium*“ einen früher geschenehen Tausch zwischen seiner Kirche und

Kl. Osterhofen. Mon. Boica XII, S. 337ff. Keine Angabe über die Überlieferung (Chartular des 14. Jahrhunderts? Mon. Boica XII, S. 329, n.*): *Testes sunt Ego Chunradus sancte Patav. ecclesie episcopus.* *Ego Rupertus presb. S. Sixti*, so noch 10 Unterschriften von Passauer Kanonikern mit *Ego N. N.* Dann: *Henricus prefectus Ratisbonensis* und noch 19 Namen von Laien, objektiv. *Acta sunt* usw.

26. 1155. B. Otto von Freising gewährt entsprechend einem allgemeinen päpstlichen Privileg für Stift Reichersberg unter Propst Gerhoh demselben Zehentfreiheit für seine im Bistum Freising gelegenen Güter. UB. des Landes ob der Enns I, S. 308f. Codex traditionum monasterii Reichersbergensis: *Ego Guntherus abbas S. Stephani subscripsi.* *Ego Udalricus decanus maioris ecclesie subscripsi*, so noch 4 Unterschriften von Freisinger Kapitelmitgliedern mit *Ego — subscripsi*.

27. 1156. B. Konrad von Passau schenkt der Propstei Reichersberg Güter und Rechte. Mon. Boica XXVIII, 2, S. 233f. Cod. traditionum Pataviensis tertius: *Ego Conradus Pataviensis episcopus laudo et subscribo.* *Ego Udalricus S. Ypoliti prepositus ss.*, so noch 9 Unterschriften von Präpsten und Passauer Kanonikern mit *Ego — ss.* Or. im Stiftsarchiv Reichersberg nach Lothar Gröss, MIOG. Egbd. VIII, 590f. Die Unterschriften sind nach Gröss eigenhändig.

27a. 1157, März 13. B. Günther von Speyer für seine Kirche.¹ Wirttemberg. UB. II, n. 357, S. 106ff. Or.: *Godefridus prepositus de domo et custos recognovit.* *Bertholdus decanus recognovit.* *Henricus prepositus de Sancto Germano, Ruodolfus de Sancto Guidone prepositus recognovit.* *Winemarum — recognovit.* *Meingotus cum ceteris fratribus recognovit.* *Testes etiam sunt huius constitutionis liberae quidaem condicionis homines: Oddo Sporelin* usw. die Laien.

28. 1158. Der Propst des Severinstiftes in Köln schenkt dem Stift eine Mühle, dieses gibt sie weiter in Erbpacht. Lacomblet, UB. für die Gesch. des Niederrheins I, n. 396, S. 274. Nach S. 274, N. 3 anscheinend Original: *Rationabili igitur sapientum freti consilio omniumque fratrum nostrorum coniventia, consulta quoque et consulente familia ecclesie nostre — decrevimus — presentibus testibus — quorum nomina subscripta sunt: Herimannus prepositus ss. Godefridus decanus ss.* usw. noch 12 Geistliche (Mitglieder des Stifts) mit *ss.* Dann: *Ministeriales: Vortlievus* usw. noch 5 Namen.

29. 1159, Dez. 16. B. Konrad von Passau gibt an St. Pölten eine Pfarrkirche. Niederösterreich. UB. I, n. 8, S. 11. Chartular des 13. Jahrhunderts: *Huius rei isti sunt testes conscripti: Ego Chunradus Pataviensis episcopus subscribo.* *Ego Azelinus abbas de Cella Sancte Marie subscribo*, so noch 4 Geistliche (3 der Diözese und *ego Gerhardus domini pape capellanus*) mit *Ego — subscribo*.

30. 1160, Nov. 15. B. Konrad von Passau hat an St. Georgen „*consilio et precibus Hartwici eiusdem loci prepositi beate memorie*“ die Kirche Marquardsufer übertragen. Archiv f. Kunde Österr. Gesch. Quellen IX, 263. Or.: + *Ego Chonradus Pataviensis episcopus ss.* *Ego Almpuunus prepositus S. Castuli ss.*, so noch 5 Geistliche der Diözese, darunter 3 Passauer Kanoniker. Nach Ansicht des Herausgebers W. Bielsky sind die Unterschriften eigenhändig.

31. 1160. B. Konrad von Passau macht „*de consilio et consensu fratrum et ministerialium ac fidelium nostrorum*“ einen Tausch mit St. Florian. Mon. Boica XXVIII, 2, S. 238f. Andere Abschrift ebenda XXIX, II, 2, S. 23f. Codex traditionum Pataviensis tertius: *Ego Chunradus episcopus laudo et subscribo.* *Ego Ruodbertus decanus laudo et subscribo*, so noch 8 Unterschriften von Passauer Kanonikern mit *Ego — laudo et subscribo*.

32. Um 1160. Propst und Kapitel von Reichersberg überlassen dem Kl. Ranshofen ein Gut zu Urbach gegen 8 Pfund Pfennige. UB. des Landes ob der

¹ Diese Nummer, deren Unterschriften nicht subjektiv gefaßt sind, ist mit Rücksicht auf die Formel mit *recognoscere* hier aufgenommen. Vgl. unten S. 218f.

Enns II, n. 207, S. 307f. Or.: *Notum sit — quod ego Gerhohus Dei gratia prepositus Richerspergensis ecclesie et fratres mei — dedimus. — — — + Ego Gerhohus Richerspergensis prepositus ss. + Ego Arno Richerspergensis decanus ss.*, so noch 9 Chorherren mit + *Ego — ss.*

33. 1161, April 9. B. Eberhard I. von Salzburg schenkt auf Verwendung und Rat des B. Roman von Gurk, des Dompropstes Hugo und des Abtes Heinrich von St. Peter der Kirche des hl. Maximilian zu Hofen ein Lehen. v. Meiller, Regesten der Erzbischöfe S. 91f., n. 175. Or.: Zeugen: *Herimannus de Walche* usw. noch 12 Laienzeugen objektiv. *Haec autem secunda traditio facta est — feliciter amen. + Ego Eberhardus Iuvaviensis ecclesiae episcopus ss. + Ego Romanus Gurcensis ecclesiae episcopus ss.*, und so noch 6 Unterschriften der Erzdiözese (1 Abt, 1 Dekan, 4 Pröpste) mit + *Ego — ss.*

34. 1161. Eb. Eberhard von Salzburg beurkundet eine Synodalverhandlung. v. Meiller, Regesten S. 93, n. 185; nach Ried, Cod. diplom. Ratispon. I, S. 235, n. 256 ex Orig.: *Ego Henricus matricis ecclesiae decanus subscripsi*, so noch 6 Unterschriften von Geistlichen (aus der Diözese) mit *Ego — ss.*

35. 1161. Eb. Eberhard von Salzburg bestätigt und erweitert der Propstei Reichersberg eine frühere „*collaudatione fratrum nostrorum clericorum et fidelium laicorum ministerialium*“ geschehene Schenkung. UB. des Landes ob der Enns II, n. 211, S. 311f. Or.: + *Ego Eberhardus Dei gratia Salzburgensis archiepiscopus ss. + Ego Henricus abbas S. Petri ss.* Monogramm: *Bene valete.*

36. 1161. B. Hartwich von Regensburg gibt an St. Emmeram Güter aus dem Besitz der Regensburger Kirche zurück. Ried, Cod. diplom. episcopatus Ratisbonensis I, n. 255, S. 234f. Or.: *presentem kartam exinde conscribi iussimus, quam nostri sigilli impressione, fratrum nostrorum subscriptione, testium quoque, qui presentes aderant, annotatione roborari precepimus. Si qua vero — amen. Ego Godefridus Ratisponensis ecclesie prepositus ss.*, so noch 6 Regensburger Kanoniker mit *Ego — ss.* Dann: *Testes sunt Ortlieb Chaezpizze* usw., die Laien objektiv.

37. 1162, Febr. 7. B. Konrad von Regensburg geht einen Tausch mit Kl. Asbach ein. Mon. Boica V, S. 155 f. Keine Angabe über die Überlieferung: *Sic et nos consensu et presentia advocati nostri comitis Gebhardi de Sulzbach — dedimus —. Ut autem super hoc concambio omnibus calumpnatoribus omnis iniusta tollatur causatio, septem de ministerialibus nostris iurisiurandi religione a nobis interrogati dixerunt hanc plenam et legitimam traditionem esse et omni tempore intermeratam posse et debere servari. Ministerialium autem nomina sunt hec: Leutolt — Adelramus de Schefange. Interfuerunt autem huic commendationi hii testes, more Parvarico omnes per aurem tracti: Comes Gebhardus de Sulzbach usw., Laienzeugen objektiv, et alii quam plures. Ego Chuno Ratisponensis ecclesie episcopus subscribo. Ego Henricus prepositus maioris ecclesie*, so noch 17 Regensburger Kanoniker mit *Ego N. N.*

38. 1162, Okt. 30. Eb. Eberhard I. von Salzburg bestätigt der Propstei Ranshofen Besitz und einen Richterspruch. v. Meiller, Regesten der Erzbischöfe S. 102, n. 222. Or.: *Ego Eberhardus Salzburgensis archiepiscopus subscripsi. Ego Hugo Salzburgensis prepositus subscripsi*, so noch 7 Unterschriften von Geistlichen (der Diözese) mit *Ego — ss.*

39. 1162, Dez. 1. B. Konrad von Passau macht an St. Florian „*inito et communicato consilio concanonicorum nostrorum de choro sancti Stephani ceterorumque fidelium nostrorum*“ eine Schenkung. UB. des Landes ob der Enns II, n. 219, S. 321f. Or.: *Ego Ch. episcopus ss. Ego Albertus custos ss.*, so noch 10 Passauer Kanoniker mit *Ego — ss.*

40. 1163, August 23. B. Hermann von Hildesheim trifft „*communicato fratrum consilio*“ Bestimmungen über die Pfründen am Kreuzstift. Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, n. 334, S. 319f. Or.: *presentem inde paginam*

conscribi et presentis sigilli karaktere sub anathematis interpositione, testium quoque legitima annexione iussimus insigniri. Ego Ekkehardus maioris ecclesie decanus ss. so noch 22 Geistliche (der Diözese) mit *Ego — ss.* Die Namen der Zeugen stehen in vier Reihen, in der ersten 10 (1 Dekan, 4 Presbyter und 5 Diakonen), in der zweiten 3 (2 Äbte, 1 Propst), in der dritten 4 (1 Dekan, 1 Presbyter, 2 Diakonen), in der vierten Reihe 6 Namen (Geistliche von Heiligenkreuz); alle sind von derselben Hand geschrieben.

41. 1163, Okt. 18. B. Gero von Halberstadt bestätigt dem Kl. St. Wiperti in Quedlinburg seine Zehnten. UB. des Hochstifts Halberstadt von G. Schmidt I, n. 266, S. 228f. Or.: *Ego Gero Dei gratia Halberstadenis sedis episcopus subscripsi. Ego Baldewinus decanus b. Stephani subscripsi*, so noch 4 Unterschriften von Geistlichen der Diözese mit *Ego — subscripsi.*

42. 1163, Dez. 17. Eb. Eberhard I. von Salzburg übergibt dem Kl. Formbach eine Pfarrkirche. Zahn, UB. des Herzogtums Steiermark I, n. 477, S. 443f. Or.: *nomina testium subscribi precipimus: Hugo maior prepositus Salzburgensis usw. Geistliche (Pröpste und andere Würdenträger der Diözese) und Laien, objektiv. Acta sunt hec — amen. Ego Eberhardus Dei gracia sancte Salzbergensis ecclesie archiepiscopus subscripsi. Ego Hugo sancte Salzburgensis ecclesie maior prepositus subscripsi*, so noch 4 Geistliche der Diözese mit *Ego — subscripsi*, alle aus den vorher objektiv aufgeführten.

43. 1163. B. Hartwich von Regensburg beurkundet einen Gütertausch mit Kl. Asbach. Mon. Boica V, S. 157f. Keine Angabe über die Überlieferung: *Huius vero commutationis et traditionis testes sunt hii: Rapoto comes de Ortenburch* usw. die Laienzeugen objektiv. *Ego Wernherus prepositus maioris ecclesie subscripsi. Ego Henricus decanus maioris ecclesie*, so noch 6 Regensburger Kanoniker mit *Ego N. N.*

44. 1164, Jan. 26. B. Konrad von Passau gewährt der Stadt Passau einen Jahrmarkt. Mon. Boica XXVIII, 2, S. 239f. Codex traditionum Pataviensis tertius: *Ego Chunradus episcopus Pataviensis. Ego Otto prepositus*, so noch 14 Geistliche (der Diözese) mit *Ego N. N. Acta sunt usw.*

44a. 1166 bis 1174. B. Otto II. von Konstanz bestätigt ein Urteil seines Vorgängers. Ladewig und Müller, Regesten der Bischöfe von Konstanz n. 1027. Fälschung: *Ego Ruodolfus canonicus Constantiensis ecclesie subscripsi. Ego Eberhardus archipresbyter de Pothamo subscripsi. Ego Hugo capellanus episcopi scripsi et subscripsi. Ego Marwardus abbas, celle S. Petri de Monte subscripsi.*

45. 1172, Mai 14. B. Heinrich von Passau macht eine Schenkung für seine Kanoniker. Mon. Boica XXVIII, 2, S. 249. Codex traditionum Pataviensis tertius: *Testes sunt isti: Ego Fridericus decanus ss. Ego Piligrimus ss. Ego Gozwinus*, so noch 13 Geistliche (Passauer Kanoniker?) mit *Ego N. N.* Dann: *Ex principibus testis est Udalricus comes de Berge. Ex nobilibus vero usw.*

46. 1173. Eb. Philipp von Köln beurkundet die Stiftung des Frauenklosters zu Langwaden und die über dieses nachher getroffenen Bestimmungen. Lacomblet, UB. für die Geschichte des Niederrheins I, n. 446, S. 312f. Gelenius, Farragines diplomaticae I, 35: *Ego Bruno maioris ecclesie prepositus recognovi et subscripsi*, so noch 15 Geistliche (Pröpste, Dekane usw. der Erzdiözese) mit *Ego — recognovi et subscripsi. Presentes aderant abbates et clerus. Nobiles et beneficiati.*

47. 1174, März 3. Adelheid, Äbtissin von Quedlinburg, inkorporiert das St. Johannishospital dem Kl. auf dem Münzberge. UB. der Stadt Quedlinburg von Janicke (Gesch. Qu. der Provinz Sachsen II, 1) I, n. 16, S. 13f. Or.: *Facta sunt autem hec in presentia Romanorum imperatoris augusti approbante eius auctoritate, presentibus principibus regni venerabili archiepiscopo Maideburgensis ecclesie — presentibus etiam magnatibus terre — presentibus etiam ministerialibus*

ecclesie nostre — aliisque plurimis fidelibus votiva concordia consentientibus. Ego Iordanis prepositus sancte Marie, und noch 4 Unterschriften von Geistlichen aus der Diözese mit *Ego N. N.*

48. 1174. B. Hermann von Bamberg trifft gemeinsam mit seinen Kanonikern Bestimmungen über das Rechtsverhältnis zwischen diesen und dem Nonnenkloster St. Theodor zu Bamberg. Ussermann, *Episcopatus Bambergensis, Codex probationum* n. 138, S. 124. Nach Druck: *Ego Otto prepositus maioris ecclesiae, ego Hermannus decanus subscribo. Sequuntur reliqui canonici* (so Ussermann).

49. 1177, Mai 25. B. Theobald von Passau beurkundet einen Gütertausch zwischen seinen Kanonikern und Kl. Osterhofen. Mon. Boica XII, S. 348f. Nach Druck bei Hund: *cum testibus subter appositis: Ex nobilibus Engelbertus de Blanckenberch* usw., die Laienzeugen objektiv. *Data sunt Patavie* usw. *Ego Fridericus decanus Pat. laudo et subscribo*, so noch 15 Passauer Kanoniker mit *Ego — laudo et subscribo*.

50. Um 1179. B. Theobald von Passau bestätigt St. Pölten die Einverleibung einer Kirche und einen Wald. Niederöstr. UB. I, n. 12, S. 16f. Chartular des 13. Jahrhunderts: *Ego Dipoldus Pataviensis episcopus subscribo. Ego Fridericus decanus subscribo*, so noch 12 Passauer Kanoniker mit *Ego — subscribo*.

51. 1183, Juli 21. B. Theobald von Passau bestätigt St. Florian einige Besitzungen. UB. des Landes ob der Enns II, n. 261, S. 380ff. Or.: *Ego Fridericus decanus subscripsi*, so noch 16 Unterschriften (der Diözese) mit *Ego — ss.*

52. 1187, April 17. Das Domkapitel zu Halberstadt beurkundet eine von B. Dietrich für die Kanoniker geschehene Handlung. UB. des Hochstifts Halberstadt von G. Schmidt I, n. 317, S. 286f. Or.: *Ego Anselmus sacerdos et maior prepositus consentio et subscribo*, so noch 15 Mitglieder des Domkapitels mit *Ego — consentio et subscribo*.

53. 1187. Beurkundung eines Tausches zwischen den Mönchen zu Prüll und den Kanonikern der Alten Kapelle zu Regensburg. Ried, Cod. diplom. episcopatus Ratisponensis I, n. 288, S. 271f. Or.: *Huic conventioni atque stabilitati ego Meingohus Prulensis abbas subscribo. Ego Adalbero ss.*, so noch 36 Unterschriften von Geistlichen (Kanonikern und Mönchen) mit *Ego ss.*, in 4 Kolonnen.

54. 1188, August 14. B. Diepold von Passau überläßt dem Kl. Formbach, unter Zustimmung von dessen Vogt Herzog Berthold von Dalmatien, tauschweise die Pfarre Sulzbach. UB. des Landes ob der Enns II, n. 281, S. 411ff. Or.: *Ego Diepoldus Pataviensis episcopus ss. Ego Purhardus de Chambe archidiaconus ss.*, so noch 6 Geistliche, zum Teil Passauer Kanoniker, mit *Ego — ss.* Dann: *Dux Dalmatie Bertholdus cum suis testis est. Alkerus cum filiis suis* usw. Dann: *Laici vero testes sunt hii: Albrecht et frater eius* usw. Die Unterschriften rühren nach L. Gross, *MIÖG.*, Egbd. VIII, 541, vom Schreiber der Urkunde her, nur die des Dekans Tageno ist eigenhändig.

55. 1188. B. Diepold von Passau empfängt ein Gut von Kl. Osterhofen im Austausch gegen Zehnten. Mon. Boica XII, S. 354ff. Keine Angabe über die Überlieferung: — *nos propria inducti benignitate, consilio quoque chori nostri et ministerialium Pataviensis ecclesie salubrius invitati —. Huius rei testes sunt Adalbertus advocatus de Chamb et frater eius Alramus. Ego Theobaldus Pat. episcopus ss. Ego Fridericus ss.*, so noch 12 Unterschriften von Geistlichen (Pröpsten, Archidiakonen usw. der Diözese) mit *Ego — ss.*

56. 1192, Juni 26. B. Konrad von Regensburg gestattet dem Unterkloster daselbst die Erhebung von Novalzehnten. Ried, Cod. diplom. episcopatus Ratisponensis I, n. 292, S. 275f. Or.: *Ego Albertus Salzbergensis archiepiscopus*, so noch 10 Geistliche (Pröpste, Dekane usw.) mit *Ego N. N.* Zuletzt *Ego Heinricus et alii. Testes hi sunt ex laicis: Fridericus quondam palatinus* usw., objektiv.

57. 1192. B. Wolfger von Passau tauscht Grundstücke mit St. Pölten.

Niederöstr. UB. I, n. 17, S. 25f. Chartular des 13. Jahrhunderts: *Quam ob rem — consensu cathedralium nostrorum atque ministerialium — tradidimus. — Huius itaque actionis nostre testes sunt de choro Pataviensi —; de ministerialibus ecclesie —; de ministerialibus ducis —; de burgensibus —* (alle objektiv); *Acta sunt —. Ego Heinricus decanus subscribo. Ego Meginotus prepositus subscribo*, so noch 13 Passauer Kanoniker mit *Ego — subscribo*, die zuvor meist objektiv aufgeführt waren.

58. 1192. Eb. Adalbert von Salzburg bestätigt der Propstei Reichersberg ihre Rechte. UB. des Landes ob der Enns II, n. 301, S. 442ff. Or.: + *Ego Adelbertus Salzburgensis archiepiscopus ss. + Ego Gundaker prepositus maioris ecclesie Salzpurgensis ss.*, so noch 5 Geistliche (darunter 4 Salzburger Kanoniker) mit *Ego — ss.*

59. 1194, Sept. 17. B. Konrad von Regensburg schenkt dem Kl. Mondsee, „*cum ex sententia chori nostri et ministerialium ecclesie nostre ius habeamus et potestatem eidem cenobio conferendi*“, eine Kirche. Ried, Cod. diplom. episcop. Ratisponensis I, n. 295, S. 277f. Aus Chron. Lunaelacense p. 141: *Huius rei testes sunt: Heinricus prepositus* usw., objektiv, Geistliche und Laien. Dann: *Ego Heinricus maioris ecclesie prepositus ss.*, so noch 22 Geistliche (Pröpste, Dekane, Kanoniker, viele auch ohne genauere Bezeichnung) mit *Ego — ss.*

60. 1195, August 24. B. Wolfger von Passau schenkt an Kl. Osterhofen „*cum coniventia fratrum nostrorum de choro et ministerialium*“ Marktrecht und Maut in Passau. Mon. Boica XII, S. 356ff. Or.: *testes etiam subter annotari mandavimus. Ego Henricus decanus laudo et subscribo. Ego Meingotus archidiaconus et prepositus ss.*, so noch 12 Passauer Kanoniker mit *Ego — ss. Testes Rihkerus de Wessen* usw., die Laienzeugen objektiv.

61. 1195, Nov. 15. Eb. Adalbert von Salzburg bestätigt der Propstei Reichenhall eine Schenkung seines Vorgängers. v. Meiller, *Regesten der Erzbischöfe* S. 160f., n. 99. Or.: *Ego Adalbertus Salzburgensis archiepiscopus subscribo. Ego Gundakerus Salzburgensis prepositus et archidiaconus ss.*, so noch 9 Unterschriften von Pröpsten und Äbten mit *Ego — ss. Acta sunt — presidente dom. Alberto Salzburgensi archiepiscopo in solempni capitulo apud Lauffen habito — presentibus et assistentibus prepositis et abbatibus supra in inscriptionibus suis annotatis et laicis quam plurimis.*

62. 1196. B. Wolfger von Passau beurkundet die von ihm „*in synodo nostra sollempni, quam Pataviae celebravimus — intuitu crucis, cuius signaculum tunc gerebamus*“ getroffene Entscheidung in einem Streit über die Wahl des Propstes zu Mattsee. *Fontes rer. Austr.*, II, 49 (Quellen zur Gesch. des Stiftes und der Herrschaft Mattsee), S. 104, n. 7. Or.: *Ego Heinricus decanus ss. Ego Meginotus archidiaconus ss.*, so noch 15 eigenhändige Unterschriften, teils von Passauer Kanonikern, teils von Pröpsten (St. Pölten, Reichersberg und anderen), teils von nicht näher bezeichneten Personen. Weitere Personen (Geistliche und Laien) werden ohne subjektive Formeln der Unterschrift von zwei Schreibern verzeichnet.

63. 1197, Januar 13. Eb. Adalbert von Salzburg macht „*cum consilio et assensu meliorum ex clero nostro et ministerialium*“ der Propstei Reichenhall eine Schenkung. v. Meiller, *Regesten der Erzbischöfe* S. 163f., n. 112. Or.: *Ego Perhtoldus maioris ecclesie in Salzburg prepositus subscribo. Ego Rudolfus eiusdem ecclesie decanus ss.*, so noch 2 Geistliche (1 Abt, 1 Propst) mit *Ego — ss. Testes sunt: Gotscalcus de Hensperch* usw., die Laienzeugen objektiv.

64. 1197. B. Wolfger von Passau beurkundet einen von ihm „*communicato prudentum virorum consilio*“ vollzogenen Tausch mit St. Pölten. Niederöstr. UB. I, n. 19, S. 28f. Aus Chartular des 13. Jahrhunderts: *Facta sunt hec presentibus ecclesie nostre ministerialibus — et aliis quam pluribus Hartwici Ratisponensis advocati vasallis. — Ego Heinricus decanus subscribo*, so noch 14 Passauer Kanoniker

mit *Ego* — *subscribo*. Gross, MIÖG., Egbd. VIII, 592f., bestimmt nach dem Original die Unterschriften als teilweise eigenhändig.

65. 1198. Eb. Adalbert von Salzburg macht „*de communi capituli nostri consensu*“ Schenkungen an verschiedene geistliche Anstalten. v. Meiller, Regesten S. 165f., n. 123. Or.: *Ego Perhtoldus Salzburgensis ecclesie prepositus subscribo*. *Ego Hermannus decanus ss.*, so noch 16 Salzburger Kanoniker mit *Ego* — *subscribo*. Dann: *Ex ministerialibus vero ecclesie huius rei testes sunt: Sigboto de Surberch* usw., die Laienzeugen objektiv.

66. 1198. Eb. Adalbert von Salzburg schenkt dem Nonnenkl. St. Georgen 20 Talente Salz jährlich aus einer Saline und empfiehlt die Überwachung der richtigen Abfuhr dem jeweiligen Dompropste von Salzburg. v. Meiller, Regesten S. 166f., n. 126. Or.: Zeugen: *Pertoldus prepositus maioris ecclesie, qui et plenius et expressum habet privilegium huius actionis nostre*. *Hermannus decanus subscripsi*. *Albertus Kyemensis prepositus* — *ss.*, so noch 9 Unterschriften von Salzburger Kanonikern mit *N. N. ss.* Dann: *Ex ministerialibus vero ecclesie huius rei testes sunt: Siboto de Surberch* usw., die Laienzeugen objektiv.

67. 1198. Eb. Adalbert von Salzburg macht der Propstei Reichersberg und der Propstei Suben eine Schenkung von jährlich 10 und jährlich 3 Pfund Salz, der Salzburger Propst soll sie aushändigen. v. Meiller, Regesten S. 167, n. 127. Or.: *Ego Pertholdus Salzburgensis prepositus subscribo*. *Ego Hermannus decanus eiusdem ecclesie ss.*, so noch 14 Unterschriften von Salzburger Kanonikern mit *Ego* — *ss.*

68. 1199. Abt und Konvent von Kl. Lockum verkaufen dem Johannishospital in Hildesheim ein Gut. Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, n. 549, S. 525. Or.: *Ego ego Ekkehardus Luccensis abbas subscribo, ego Gerhardus prior, ego Johannes cellerarius, ego Lambertus, ego Hermannus, ego Albertus, Hermannus, Johannes* usw. objektiv noch 13 Namen.

69. Um 1190 bis 1200. Entscheid des Salzburger Domkapitels über einen Streit zwischen dem Stift St. Georgen und dem Domherrn Rudeger von Passau. Archiv für Kunde österr. Gesch. Qu. IX, S. 271. Or.: *Huius rei testes sunt: Sigehardus prepositus S. Ypoliti*, so noch 9 Geistliche der Diözese. *Ego Perhtoldus Salzburgensis prepositus ss.*, so noch 16 Unterschriften von Mitgliedern des Domkapitels.

70. Um 1200. B. Wolfger von Passau eximiert „*adhibito communi consensu fratrum nostrorum de choro et ministerialium, cum voluntate et conivencia dilecti capellani nostri Heinrici plebani in Wartperch*“ das Spital zu Garsten von der Mutterkirche Wartberg und entschädigt letztere. UB. des Landes ob der Enns II, n. 325, S. 472f. Or.: *Et huius rei testes: Ego Heinricus decanus Pataviensis subscribo*. *Ego Heinricus canonicus ss.*, so noch 13 Passauer Kanoniker mit *Ego* — *ss.* Die Unterschriften sind nach Mitis S. 75 sicher eigenhändig.

71. Um 1200. B. Wolfger von Passau tauscht „*chori et ministerialium nostrorum accedente consensu*“ mit St. Florian einige Güter. UB. des Landes ob der Enns II, n. 331, S. 476. Or.: *Ego Heinricus decanus Pat. Ego Meingodus ss.*, so noch 14 Kanoniker mit *Ego* — *ss.*

72. 1201, April 26. Die edle Frau Petrisa von Gnannendorf überträgt Güter an das Stift St. Georg und erhält vom Propst „*communicato fratrum consilio*“ andere zurück. Archiv für Kunde österr. Gesch. Qu. IX, S. 278. Or.: *Ego Heinricus decanus ss.*, so noch 9 Brüder des Stifts.

73. 1202. Eb. Eberhard von Salzburg beurkundet, daß ein Streit zwischen ihm und Ulrich von Stubenberg unter Vermittlung des Herzogs von Österreich beigelegt worden sei. v. Meiller, Regesten S. 173, n. 17. Or.: *Ego Liupoldus Austrie Stirieque dux ss. Ego Bertholdus dux Meranie ss. Ego Bernhardus dux Karintie ss.* — Die Unterschriften sind nicht eigenhändig nach Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen S. 74.

74. 1202. Eb. Eberhard von Salzburg bestätigt der Abtei Seon „*cum communi consilio et conniventia fratrum nostrorum canonicorum et ministerialium*“ Güter und Rechte. v. Meiller, Regesten S. 176f., n. 33. Or.: *Ego Eberhardus Salzburgensis ecclesie archiepiscopus ss. Ego Wernhardus eiusdem ecclesie prepositus ss.*, so noch 21 Unterschriften von Geistlichen (2 Pröpste der Diözese, die übrigen ohne genauere Bezeichnung) mit *Ego* — *ss. Testes etiam huius rei sunt: Rapoto domes de Chreiburch* usw., die Laienzeugen objektiv (Grafen und Ministerialen).

75. 1202. Eb. Eberhard II. von Salzburg bestätigt der Abtei Seon „*communicato consilio fratrum nostrorum et ministerialium*“ eine Pfarre. v. Meiller, Regesten S. 177, n. 35. Or.: *Ego Eberhardus Salzburgensis ecclesie archiepiscopus ss. Ego Wernhardus eiusdem ecclesie prepositus ss.*, so noch 21 Unterschriften von Geistlichen (wie in n. 72) mit *Ego* — *ss. Testes etiam huius rei sunt: Sigboto de Surberch* usw., die Laienzeugen objektiv.

76. 1202, Juli 28. Propst und Konvent von St. Florian widmen ein Gut der Kustodie des Klosters. UB. des Landes ob der Enns II, n. 334, S. 485f. Or.: *nos quos Deus — communem vitam in domo beati Floriani martiris ducere voluit — tradidimus — per presentem paginam sigilli nostri inpressione munitam — corroborantes — ad habundantem cautele sufficientiam singuli nomina nostra subscribentes. Facta est autem — Ego Engelbertus prepositus ss. Ego Albero custos subscribo*, so noch 12 Regularkanoniker mit *Ego* — *subscribo*.

77. 1203, Febr. 8. Eb. Eberhard von Salzburg bestätigt der Propstei Reichersberg alle früheren Schenkungen und Rechte. v. Meiller, Regesten S. 180, n. 44. Or.: *Ego Eberhardus Salzburgensis sedis archiepiscopus, apostolice sedis legatus ss. Ego Wernhardus Salzburgensis ecclesie prepositus ss.*, so noch 16 Unterschriften von Salzburger Kanonikern mit *Ego* — *ss. Testes: Chunradus abbas de St. Victore* usw. noch 5 Geistliche (der Diözese) objektiv.

78. 1203, März 28. Eb. Eberhard II. von Salzburg schenkt und bestätigt „*cum assensu canonicorum in Salzburg, nec non ministerialium nostrorum*“ dem Kl. Raitenhaslach Rechte und Güter. v. Meiller, Regesten S. 180, n. 45. Or.: *Ego Eberhardus Salzburgensis archiepiscopus ss. Ego Wernhardus maioris ecclesie prepositus ss.*, so noch eine Anzahl Geistliche mit *Ego* — *ss.* Die Zeugenliste ist unvollständig veröffentlicht.

79. 1203, Mai 22. Eb. Eberhard II. von Salzburg beurkundet einen Richterspruch. v. Meiller, Regesten S. 181, n. 46. Or.: *Ego Eberhardus — ss. Ego Wernhardus — ss.*, so noch 20 Geistliche (der Diözese).

80. 1204. B. Wolfger von Passau macht dem Kl. Niederaltaich „*de communi chori nostri consensu*“ eine Schenkung. Mon. Boica XI, S. 175ff. Keine Angabe über die Überlieferung: *Ego Heinricus decanus laudo et subscribo*, so noch 14 Passauer Kanoniker mit *Ego* — *laudo et subscribo*. *De laicis hii sunt testes: Eberhardus comes de Druberch* usw., die Laienzeugen objektiv.

81. 1207. Eb. Eberhard II. von Salzburg macht der Abtei Raitenhaslach „*de communi consensu capituli ecclesie nostre et conniventia ministerialium*“ eine legitima donatio. v. Meiller, Regesten S. 189, n. 91. Or.: *Ego Albertus Salzburgensis prepositus ss.*, so noch 18 Salzburger Kanoniker mit *Ego* — *ss.* in zwei Reihen.

82. 1208, März 5. Die Kanoniker von Herrieden bekennen, daß den Bischöfen von Eichstätt das Recht, ihren Propst zu ernennen, jedoch nur aus dem Eichstätter Kollegium, zusteht. Mon. Boica XLIX, N. F. III, S. 59f. Kopialbuch des 14. Jahrhunderts: *Ut autem hoc factum evidencius liqueret tam presentibus quam posteris, quilibet canonicus a notario dicti episcopi suo nomine in hunc modum se subscribi rogavit: Ego Siboto prepositus subscribo*, usw. noch 16 Kanoniker mit *Ego* — *subscribo*. *Laici autem ministeriales Eystetensis ecclesie et vassaldi, quorum nomina hec sunt subnotata, interfuerunt et testimonium huius facti prebuerunt: Swiger de Oberbach* usw., die Laienzeugen objektiv.

83. 1208, Okt. 19. Abt Rudiger und Konvent des Kl. Baumgartenberg unterwerfen sich „*unanimi congregationis nostre assensu*“ dem Spruch eines Schiedsgerichts im Streit mit St. Florian. UB. des Landes ob der Enns II, n. 359, S. 531ff. Or.: *Huius actionis testes sunt* (einige Geistliche, *assessores arbitratorum*). *Insuper alii testes*: Laien. Dann: *Ego Rudigerus abbas subscribo*. *Ego Chunradus prior subscribo* usw. der ganze Konvent, 21 Unterschriften mit *Ego — subscribo*.

84. 1209, Juli 14. Eb. Eberhard II. von Salzburg bestätigt dem Kloster Admont alle früheren Schenkungen und Rechte und verleiht einige neue. v. Meiller, Regesten S. 195f., n. 116. Or.: *Ego Albertus Salzburgensis ecclesie prepositus ss.*, so noch 19 Geistliche (meist Salzburger Kanoniker) mit *Ego — ss.* in zwei Reihen. *Testium nomina sunt hec*: *Chunradus prepositus de Hof* usw., Geistliche und Laien, objektiv.

85. 1209, Juli 14. Eb. Eberhard II. von Salzburg schenkt dem Kloster Viktring einen Zehnten. v. Meiller, Regesten S. 202, n. 139. Or.: *Ego Albertus Salzburgensis ecclesie prepositus ss.*, so noch 17 Salzburger Kanoniker mit *Ego — ss.*

85a. 1212. Engelhard von Weinsberg für Kl. Schönthal. Wirttemberg. UB. II, n. 354, S. 386f. Nach mehreren jungen abschriftlichen Überlieferungen: *Hanc. testificationem — coram multis assistentibus — Conradus* usw. objektiv. *Ego quoque Conradus archidiaconus predictae assertioni patris mei ab ore ipsius percepte testis accedo et eam sigilli munimine corroboro*.

86. 1213, Dez. 19. B. Mangold von Passau verleiht „*ad devotam petitionem et ad benignam coniventiam cathedralium nostrorum*“ dem Propst und Konvent von St. Pölten die Pfarre daselbst. Niederösterreich. UB. I, n. 24, S. 36f. Chartular des 13. Jahrhunderts: *Ut igitur — nostra collatio stabilis — permaneat — ipsam — presenti privilegio et subscriptione dictorum cathedralium nostrorum et aliis subscriptis testibus perpetualiter communimus — Huius rei testes sunt: Ego Heinricus Pataviensis decanus subscribo*, so noch 24 Passauer Kanoniker mit *Ego — subscribo*. Dann: *Hii sunt ceteri testes: Abbas Poppo de Altha*, so noch 6 Geistliche (der Diözese) objektiv.

87. 1214. Dompropst Engelbert von Köln beurkundet die Schlichtung eines Streites zwischen dem Kl. Mechtren und dem Domkanoniker Gerlacus. Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II, n. 45, S. 52f. Or.: *Ego Cunradus maior decanus in Colonia subscripsi*, so noch die Dechanten von St. Gereon, St. Severin, Kunibert, St. Aposteln, St. Marie de Gradibus und St. Georg mit *Ego — subscripsi*.

88. 1217, Dez. 30. Eb. Eberhard II. von Salzburg weist dem neuerwählten und investierten B. Rüdiger von Chiemsee die Grenzen seines Bistums mit Besitzungen und Renten aus. v. Meiller, Regesten S. 215, n. 197. Salzburger Kammerbücher: *Ego Chuno Salzburgensis ecclesie decanus*, so noch 12 Geistliche (Salzburger Kanoniker?) mit *Ego N. N. Zulettz: Ego Sighardus diaconus subscripsimus*.

89. 1218. Eb. Eberhard II. von Salzburg spricht dem Pfarrer von Stiven ein bestimmtes Recht zu. v. Meiller, Regesten S. 217, n. 206. Or.: Zeugen: *Rupertus prepositus* usw., eine Anzahl Geistliche der Diözese Salzburg objektiv, *et alii quam plures nostri clerici et ministeriales*. *Ego Albertus prepositus Salzburgensis ss.*, so noch 16 Geistliche (Salzburger Kanoniker) mit *Ego — ss.*

90. 1220, Juli 30. B. Ulrich von Passau bestätigt „*de consensu fratrum nostrorum*“ dem Kl. St. Florian die Verleihungen der früheren Bischöfe von Passau. UB. des Landes ob der Enns II, n. 419, S. 618f. Or.: *Ego Rudegerus Chyemensis episcopus ss. Ego Otto decanus ss.*, so noch 16 Unterschriften von Geistlichen, meist Passauer Kanonikern, mit *Ego — ss.*

91. 1220, August. B. Robert von Olmütz bestätigt mit Zustimmung seines Domkapitels dem Kl. Welegrad den Besitz seiner jetzigen und seiner künftigen Zehnten. Boczek, Cod. diplom. et epistolaris Moraviae II, n. 107, S. 115f. Or.: *Ego Walterus decanus Olomocensis — huic donacioni consentiens proprium sigillum apposui*; so noch der Propst und 3 Archidiakone zustimmend und mit-siegelnd. Dann: *Ego Utissen canonicus consensi*, so noch 8 namentlich genannte Kanoniker mit *Ego — consensi*; dann: *Ego Arcleus et omnes canonici consensimus*. *Acta* usw.

92. Um 1229. Statut der Regensburger Domkirche. Ried, Codex diplom. episcopatus Ratispon. I, n. 379, S. 362f. Or.: *Et ut hec ordinatio nostra maiori subnitatur firmitatis robore, presentem litteram — conscribi fecimus et sigillorum — munimine roborari, sepe dicte ordinationi singuli subscribentes: Ego Chunradus decanus ss. huic ordinationi. Ego Wernherus prepositus de Spalt ss.*, so noch 20 Regensburger Kanoniker mit *Ego — ss.*

93. 1233, Dez. 19. B. Ekehard von Merseburg und Kapitel des Stiftes Merseburg verkaufen dem Kl. Berge bei Magdeburg Rechte und Güter. UB. des Kl. Berge bei Magdeburg, bearbeitet von Ph. Holstein (Gesch. Qu. der Provinz Sachsen IX) n. 89, S. 65. Or.: *Ego Rodolfus prepositus et archidiaconus consensi*, so noch 13 Kanoniker von Merseburg mit *Ego — consensi*. Dann: *Canonici sancti Laurentii in Merseburg*. — Die Unterschriften rühren vom Schreiber der Urkunde her.

94. 1233, Dez. 23. Abt und Konvent des Kl. Berge bescheinigen den in Nr. 93 beschriebenen Verkauf. UB. (wie n. 93), n. 90, S. 66f. Or. Photographie bei Posse, Lehre von den Privaturkunden Tafel I: *Ego Conradus prior consentiens subscripsi*, so der gesamte Konvent (noch 29 Unterschriften) mit *Ego — consentiens subscripsi*. Die Unterschriften sind nur zum Teil eigenhändig; vgl. Steinacker, Meisters Grundriß I², 256.

95. 1242, Juli 7. B. Rüdiger von Passau macht „*de consensu et voluntate capituli nostri*“ Stiftungen für die Passauer Domkirche. Mon. Boica, XXIX, 2, S. 356ff., n. XXV. Or.: *Ego Chunradus decanus Pataviensis subscribo*, so noch 13 Unterschriften: *Ego N. N. subscribo*, meist von Passauer Kanonikern. Die Unterschriften sind nach Gross, MIÖG., Egd. VIII, 594, eigenhändig.

96. 1244, März 19. B. Rüdiger von Passau inkorporiert „*de voluntate nostri capituli et consensu*“ dem Chorherrenstift St. Georgen eine Pfarre. Die Urkunden des regulierten Chorherrenstiftes Herzogenburg, herausgegeben von Michael Faigl, Wien 1886, n. 1, S. 1f. Or.: *presentes literas conscribi fecimus et sigillo nostro et capituli nostri roborari iussimus in testimonium et cautelam. Datum — —. Ego Chunradus decanus Pataviensis subscribo. Ego Ulrichus archidiaconus et can. Patav. subscribo*, so 13 Passauer Kanoniker in zwei Kolonnen mit *Ego — subscribo*. Die Unterschriften sind nach Gross a. a. O. eigenhändig.

97. 1266, März 9. Dechantin Ita und Konvent des Kl. Nonnberg präsentieren dem Eb. von Salzburg eine neugewählte Äbtissin. Widmann, Urkunden und Regesten des Benediktinerinnenstiftes Nonnberg in Salzburg n. 16, S. 16f. Or.: *Ego Ita decana monasterii in Nunberc huic electioni interfui et benivole consensi et propria manu subscripsi. Similiter ego Gerdrudis subscripsi. Similiter ego Chuon-gundis huic electioni me subscribo. Ego Wilbirgis me subscripsi. Ego Perhta etiam me subscribo*, so 13 weitere Unterschriften, teils *subscribo*, teils *subscripsi*. Mitten darunter noch: *Ego Maethildis electioni huic etiam interfui*.

98. 1270, Okt. 27. B. Eberhard von Konstanz inkorporiert dem Kloster Engelberg mit Zustimmung des Domkapitels die Pfarre Stans. Ladewig und Müller, Regesten der Bischöfe von Konstanz I, n. 2266. Or.: *Ego C. prepositus huic traditioni et donacioni interfui et nomine meo et totius capituli in eam consensi et presentibus subscribo*, so noch 7 Unterschriften (Mitglieder des Domkapitels und

Pröpste der Diözese). Nach Ladewig eigenhändig, nach B. Heinemann, Diplomatie der Bischöfe von Konstanz S. 104ff. aber nicht.

99. 1271, Februar 19. B. Eberhard III. und Kapitel von Konstanz teilen gewisse Güter mit Abt und Kloster St. Gallen. UB. von St. Gallen bearbeitet von H. Wartmann III, n. 990, S. 188f. Or.: *Ego C. prepositus ecclesie Constantiensis prescripte donationi interfui et in ipsam consentiens presentibus subscripsi. Ego Walterus decanus predictae ecclesie* usw. die gleiche Formel, dann ebenso noch 2 Unterschriften (Domkustos und Domscholastikus). Die Unterschriften sind nach Ladewig und Müller, Konstanzer Regesten I, n. 2279, eigenhändig, nach B. Heinemann a. a. O. aber nicht.

100. 1278, April 11. B. Rudolf von Konstanz inkorporiert dem Kl. Salem die Kirche Herzogenweiler. Ladewig und Müller, Regesten n. 2455. Zwei Originale: *Ego Hainricus prepositus presenti donationi interfui et subscripsi*. Ebenso *Walco decanus* und *Hainricus notarius iuratus*, letzterer rogatur von vielen mit Namen Aufgeführten. Von den Unterschriften ist nach B. Heinemann, Konstanzer Urkunden S. 104 höchstens eine eigenhändig, nämlich die des mit dem Textschreiber identischen Notars Heinrich.

II. Urkunden mit subjektiv gefaßten Einzelunterschriften, meist des Ausstellers.

1. 1037, Sept. 3. B. Bruno von Toul für den Abt des Kl. St. Mansueti. Gallia Christiana XIII, 463f. Keine Angabe über die Überlieferung: *Ego Bruno huic testamento signum crucis subscribo anuloque nostrae ecclesiae consigno*.

2. 1054 bis 1079. Äbtissin Alberat von Wunstorf für Kirche Hildesheim. Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, n. 92, S. 91f. Kopie: *Hecelo episcopus recognovi et subscripsi, Alberat abbatissa subscripsi*.

3. 1075. B. Imad von Paderborn für das Domstift daselbst. Erhard, Cod. diplom. Westfalicae I, n. 157, S. 121. Kopialbuch des Domstiftes von Paderborn: *Ego Immadus divina favente clementia episcopus manu propria subscripsi*.

4. 1103, Nov. 29. B. Bruno von Trier für Stift zu Münster Steinfeld. Beyer, Mittelrhein. UB. I, n. 408, S. 467. Or.: *Ego Bruno manu mea subscripsi —. Testes huius rei sunt* (objektiv).

5. 1105, Sept. 23. B. Alboin von Merseburg für Kl. Pegau. Cod. diplom. Saxonicae regiae I, 2, n. 7, S. 7f., nach Annales Pegavienses, SS. XVI, 247: *Ego Albuwinus propria manu subscripsi*.

6. 1108. Abt Burchard von St. Jakob bei Mainz für einen gewissen Anselm. Stumpf, Acta Maguntina saeculi XII. n. 2, S. 4f. Or.: (Ankündigung des Siegels des Mainzer Erzbischofs). *Preterea et alii sunt testes adhibiti: ego quidem Burchardus abbas, Udo* usw., die übrigen Zeugen, Geistliche und Laien, objektiv.

7. 1120, April 15. B. Reinhard von Halberstadt für Kloster Kaltenborn. Cod. diplom. Saxonicae regiae I, 2, n. 60, S. 51ff. Or.: *Hanc vero cartam inde subscriptam ego R(einhardus) manu propria corroboravi meoque sigillo insigniri iussi*.

8. 1127, Febr. 18. Rudolf von Fluntern mit Angehörigen schenkt den Heiligen Felix und Regula Waldland auf dem Zürichberge, die Urkunde wird im Grafengericht ausgestellt. J. Escher und P. Schweizer, UB. der Stadt und Landschaft Zürich I, n. 276, S. 106f. Or.: *Testes huius rei sunt — —* (objektiv). *Precipue autem stabilitum* usw. *Actum Turegi* usw. *Ad huius autem rei confirmationem ego Werinherus comes de Baden subscripsi et anulo meo sigillavi*. Vgl. ähnliche Urkunden, die aber nur die Ankündigung von Besiegelung, nicht eigentlich subjektiv gefaßte Unterschriften enthalten, im gleichen UB. n. 292, 1149, März 20., S. 177; n. 302, 1153, Juni 28., S. 185; n. 310, 1155, Dez. 21., S. 190ff.;

n. 314, 1159, Mai 21., S. 196. Die Ankündigung der Besiegelung in letzterer Urkunde ist nach dem mitgeteilten Faksimile nicht eigenhändig.

9. 1133, Juni 18. Eb. Adalbert von Mainz befreit auf Bitten der Kanoniker von St. Severus zu Erfurt zugunsten der Kantorei gewisse Güter von gewissen Abgaben. Beyer, UB. der Stadt Erfurt (Gesch. Qu. der Provinz Sachsen XXIII), I, n. 19, S. 8f. Kopie: *Cuius concessionis testes sunt hii: Prepositi — — Heinrichus Jekeburgensis — —; Ego quoque Henricus vidi et subscripsi. Capellani — —; Comites — —; Ministeriales — —. Anno* usw.; *data Erpesfort per manum Henrici prepositi Jekeburgensis XIII. kal. Julii*.

10. 1136. B. Albero von Basel für Stift St. Marien zu Prüm. Beyer, Mittelrheinisches UB. I, n. 488, S. 542ff. Aus einer vidimierten neueren Abschrift: *Ego Adalbero Basiliensis episcopus Dei gratia et eodem tempore abbas Prumiensis manu propria subscripsi et sigilli mei impressione sub anathemate jirmavi*.

11. 1137 (Sept. 13—24). Abt Heinrich von Hersfeld für Hospital zu Königsbreitungen. Cod. diplom. Saxonicae regiae I, 2, n. 123, S. 89f. Or.: *Huius autem concambii nostri et tradicionis nostre testes sunt hii: Ego Henricus Herisfeldensis abbas, Swibodo Breitingensis abbas* usw., die weiteren Zeugen objektiv.

12. 1139. Eb. Arnold von Köln verleiht dem Severinstift daselbst die Dekanie im Mühlgau. Lacomblet, UB. für die Gesch. des Niederrheins I, n. 355, S. 225. Aus dem Chartular des Stifts: *Actum est* usw. — — *amen. Ego Walterus maioris ecclesie decanus recognovi. Signum Brunonis S. Gereon ecclesie prepositi* usw., die weiteren Geistlichen objektiv. *Confirmatum vero est postea coram duce Walramno* usw., in dieser Form alle Laien.

13. 1146, Nov. 24. Schöffenspruch über die Abgabe der Lichteimer in Lonquich. Beyer, Mittelrhein. UB. I, n. 541, S. 599. Aus einem neueren Chartular der Abtei St. Maximin in Trier: *In nomine sanctae et individuae trinitatis. Ego Sigerus Dei gratia abbas S. Maximini — — notum facio, quod — —. Actum est hoc* usw. *Ego Sigerus testis sum, Rodolphus scultetius* usw., die übrigen Zeugen objektiv.

14. 1155 (Januar bis Juni). Eb. Arnold I. von Mainz für Kl. Lippoldsberg. v. Heinemann, Cod. diplom. Anhaltinus I, n. 411, S. 300f. Nach Druck (ex orig.): *Huius rei testes sunt: Ego Arnoldus qui sancte Moguntine sedis gratia Dei sum id quod sum; abbates —; prepositi —; capellani —; laici —*, alle Zeugen objektiv.

15. 1161, Januar bis Juni. Eb. Wichmann von Magdeburg bestätigt auf Synode mit Beirat seines Kapitels die Errichtung des Domkapitels Brandenburg. v. Heinemann, Cod. diplom. Anhaltinus I, n. 459, S. 335. Or.: *Huius rei testes sumus ego Arnoldus abbas de Nienburg, decanus Hazeko maioris ecclesie Magdaburgensis et tota ecclesia, quae in eadem sinodo fuit* usw., die weiteren Zeugen, Geistliche und Laien, objektiv.

16. 1169, März 10. B. Otto II. von Konstanz für Kl. Salem. Ladewig und Müller, Regesta episcoporum Constantiensium n. 1014, S. 113f. Or.: *Testes: Cunradus advocatus Constantiensis* usw., Laien und Geistliche, objektiv. *Ego Otho sancte Constantiensis ecclesiae episcopus recognovi factum*.

17. 1170, Februar 17. B. Otto II. von Konstanz gibt ein Urteil. Escher und Schweizer, UB. der Stadt und Landschaft Zürich I, n. 323, S. 202f. Or.: *Religiosorum virorum nomina — subnotavimus, ut sint testes veritatis —: Ego Otto Constantiensis episcopus, Eberhardus abbas de Scafhusin* usw., die übrigen objektiv.

18. 1186. Landgraf Ludwig III. von Thüringen für Kl. Reinhardsbrunn. Stumpf, Acta Maguntina saeculi XII. n. 86, S. 90. Or.: *Testes huius sunt: Ego Ludovicus lantgravius, Hermannus abbas* usw., Geistliche und Laien objektiv.

19. 1188. Isfrid, Dechant des St. Georgstifts zu Köln, für dasselbe. Lacomblet, UB. für die Gesch. des Niederrheins I, n. 508, S. 356f. Keine Angabe über die Überlieferung: *Acta sunt autem hec — presentibus et annitentibus universis ecclesie nostre confratribus, quorum hec sunt nomina: Dominus Bruno maioris ecclesie sanctique Georgii prepositus. Adolfus maior decanus et noster canonicus. Ego Isfridus decanus. Gerardus choriepiscopus* usw., alle übrigen objektiv.

20. 1189. B. Adelog von Hildesheim für Kl. St. Georg zur Klus. Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, n. 472, S. 448. Or.: *Huius rei testes sunt ego Adelogus episcopus, Henricus abbas* usw., alle übrigen objektiv.

21. (1196). B. Berthold von Livland für Kirche zu Heisede. Janicke, UB. — I, n. 523, S. 501f. Or.: *Huius actionis et traditionis testis sum ego Bertholdus Livorum episcopus, Thidericus abbas* usw., alle übrigen objektiv.

22. (1196 bis 1197). Dietrich, Abt des Michaelisklosters zu Hildesheim, für dasselbe. Janicke a. a. O. n. 526, S. 504f. Or.: *Huius rei testis sum ego Theodericus abbas decimus, huius autem nominis secundus. Testes sunt etiam Henricus prior* usw., die übrigen objektiv.

23. 1197, Sept. 26. B. Isfried von Ratzeburg weiht die Kirche zu Beelte. Janicke a. a. O. I, n. 529, S. 506f. Or.: *Huius facti testis sum ego Isfridus Racedburgensis episcopus. Testantur etiam Theodericus abbas sancti Michaelis* usw., alle übrigen objektiv.

24. Dietrich, Abt des Michaelisklosters zu Hildesheim, für dasselbe. Janicke a. a. O. I, n. 531, S. 508f. Or.: *Huius donationis et actionis testis sum ego Theodericus huius cenobii abbas decimus, nominis autem secundus. Testantur etiam Henricus prior* usw., alle übrigen objektiv.

25. 1197, Mai 28. Markgraf Otto II. von Brandenburg für die Prämonstratenser. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg I, n. 494, S. 100f. Or.: Zeugen: *Norbertus episcopus Brandenburgensis et ego marchio de Brandeburch Otto et frater meus Albertus comes in Arneburch, prepositus Henricus* usw., objektiv.

26. Um 1205. Markgraf Heinrich von Istrien für Kl. Viktring. Schumi, Urkunden- und Regestenbuch des Herzogtums Krain II, n. 12, S. 8f. Or.: *testes — hic annotari fecimus: Ego Henricus marchio qui hec contuli testis assisto. Albertus comes de Wiselburch* usw., die übrigen objektiv.

27. 1207. Kg. Ottokar von Böhmen für Kl. Ossec. J. C. Erben, Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae I, n. 504, S. 229f. Nach Druck: *Huius rei testes sunt: Ego Otocarus rex. Zlawco fundator* usw., die übrigen objektiv.

28. 1211. B. Konrad von Konstanz für Kl. Salem. Ladewig und Müller, Regesten n. 1244, S. 140f. Or.: Zeugen: *Ego Conradus Constantiensis episcopus, Walterus prepositus* usw., objektiv.

29. 1217, vor April 15. Markgraf Heinrich von Istrien für Kl. Viktring. Schumi a. a. O. n. 32, S. 23f. Neue Abschrift aus Or.: *Huius rei testes sunt ego Henricus marchio Hystrie, abbas dominus Nycolaus* usw., die übrigen objektiv.

Aus dem vorstehend gesammelten Material lassen sich nach den oben einleitungsweise entwickelten Gesichtspunkten Folgerungen und Schlüsse diplomatischer und rechtsgeschichtlicher Art ziehen; ich behandle zuerst die diplomatische Seite der Sache in bezug auf die erste Liste der Gruppenunterschriften.¹ Solche finden sich im 11. Jahr-

¹ Hier und weiterhin nenne ich subjektiv gefaßte Unterschriften vieler Personen kurzweg Gruppen- oder Reihenunterschriften; letzteren Ausdruck gebrauche ich besonders mit Beziehung auf die Tatsache, daß diese Unterschriften oft in Reihen (Kolumnen) angeordnet sind.

hundert und in den ersten drei Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts nur wenige, deren Echtheit aber nicht zu beanstanden ist¹; von den ersten sieben Nummern bis 1106 stammen fünf aus Sachsen, zwei aus Bayern. Die große Masse des Materials setzt erst mit dem 12. Jahrhundert ein. Nach dem Stück von 1106, das aus verschiedenen Gründen noch den Fällen des 11. Jahrhunderts zugerechnet werden kann, fand ich aus dem zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts zwei Stücke, eins von 1117 und eins datiert von 1117, ausgefertigt erst um 1124 bis 1134. Dem dritten Jahrzehnt gehört ein Stück von 1129 an. Die 30er Jahre bieten drei Stücke, eins um 1130, ein zweites von etwa 1134 und ein drittes von 1139; erst mit den 40er Jahren nimmt der Umfang des Materials erheblich zu. Die Jahre 1140 bis 1149 bieten sechs Stücke, 1150 bis 1159 deren zehn (ohne ein nicht direkt hierher gehöriges, wegen der Unterschriften mit *recognovit*² aufgenommenes Stück), 1160 bis 1169 deren fünfzehn (ohne eine Fälschung). Dann flaut die Menge in den 70er und 80er Jahren ab, die ersteren bringen sechs Stücke, die letzteren nur fünf. Eine neue Zunahme zeigt sich um 1190 bis 1220. Die Jahre 1191 bis 1200 (oder um 1200) bieten sechzehn Beispiele, 1201 bis 1210 deren vierzehn, 1211 bis 1220 noch sechs. Einzelne Nachläufer sind die Nummern 92 bis 100 von 1229 bis 1278. Dabei ist aber zu beachten, daß nach 1200 Beispiele fast nur aus Salzburg³, jedenfalls aus dem Südosten, vorliegen, daß überall sonst der Brauch vor 1200 ganz oder fast ganz abkommt.⁴

Die räumliche Verteilung der Fälle ergibt überhaupt weitaus ein Überwiegen des Südostens. Von 100 Fällen⁵ gehören ihm 79 an, und davon wieder 31 dem Erzbistum Salzburg; 25 entfallen auf Passau, zehn auf Regensburg, vier auf verschiedene Stifter in Österreich, je zwei auf Eichstätt, Bamberg und Freising, je einer auf Würzburg,

¹ Die Stücke des 11. Jahrhunderts und die Bremer Urkunde von 1106 habe ich im einzelnen in der oben S. 196 genannten Abhandlung in meinem Buche untersucht. Über die inhaltliche Bedeutung des Auftretens solcher Unterschriften in dieser Zeit vgl. ebenda.

² Vgl. oben S. 203, N. 1 und unten S. 218f.

³ Von 29 nach 1200 fallenden Nummern stammen 12 aus Salzburg, 5 aus Passau, 3 aus verschiedenen Orten (Stiftern) von Österreich (Erzdiözese Salzburg), 1 aus Regensburg, also zusammen 20 aus der Erzdiözese Salzburg. Daneben 3 aus Konstanz, 2 aus Merseburg, je 1 aus Köln, Eichstätt und Olmütz.

⁴ Nr. 93/94 vom Jahre 1233 sind letzte, vereinzelte Beispiele aus Sachsen, Nr. 87 vom Jahre 1214 das letzte ebenso alleinstehende Beispiel vom Niederrhein, Nr. 85a vom Jahre 1212 aus Württemberg ist nur der Formel nach halb eine Zeugenschaft, dem Wesen der Sache nach mehr eine Mitbesiegelung. Als subjektiv gefaßte Zeugenunterschrift steht das Stück nicht nur für die Zeit nach 1200, sondern überhaupt in dieser Gegend ganz singulär da. Das gleiche ist der Fall mit den Nummern 98—100 von 1270—78 aus Konstanz.

⁵ Hier sind n. 1—6 mitgezählt, dagegen n. 27a, 44a u. dgl. nicht.

Olmütz, Aquileja (deutscher Empfänger). Dagegen hat Sachsen vierzehn Fälle, der Niederrhein vier, der Oberrhein drei ganz verspätete aus Konstanz (dazu zwei Fälschungen von dort) und einen nicht voll hierher gehörigen¹; Württemberg ist mit einem Fall (85a) vertreten, der mehr eine Mitbesiegelung ist als eine subjektive Zeugenunterschrift.

Zeitlich ergibt die Verteilung ein etwas anderes Bild. Von den ersten zehn Fällen von 1008 bis 1129 rühren sieben aus Sachsen her, nur n. 1 aus Würzburg, n. 4 aus Eichstätt (1060) und n. 8 aus Salzburg gehören dem Südosten an. Dieser setzt mit größeren Beständen erst in den 30er Jahren des 12. Jahrhunderts ein. Dagegen in Sachsen finden sich über das ganze 11. Jahrhundert verstreut wohlbeglaubigte und gut überlieferte Beispiele.

In einer größeren Zahl der obigen Fälle sind die Zeugenunterschriften in Reihen und Gruppen angeordnet, meist so, daß die äußerlich zusammengestellten Unterschriften auch innerlich nach Stand und Würden eine Einheit bilden, wobei häufig durch eine mehr oder minder ausführliche Formel der Unterschrift und Zustimmung die vornehmeren Zeugen gegen die minder bedeutenden abgestuft sind. Soweit die vorhandenen Publikationen und Angaben ein Urteil gestatten, findet solche Gruppierung und Gliederung oder verwandte feierliche Ausstattung bei I (2), 4, 5, 6, 18, 21, 23, 35, 40, 53, 84, 96 statt. In der bisherigen Literatur ist einstimmig die Meinung verbreitet, daß diese Gliederung der Zeugenunterschriften in der deutschen Privaturkunde auf das Vorbild der Papsturkunde mit den Kardinalsunterschriften zurückzuführen sei.² Für die Fälle des 12. Jahrhunderts soll diese Meinung durchaus nicht bestritten, höchstens etwas eingeschränkt werden. Die betreffenden Urkunden des 12. Jahrhunderts weisen neben den gegliederten, subjektiv gefaßten Zeugenunterschriften andere Elemente auf, die zweifellos der Papsturkunde entstammen, wie Grußmonogramm, Bene Valet; also kann in ihnen wohl auch für die Anordnung der Zeugenunterschriften dieses Vorbild maßgebend gewesen sein.³ Aber einschränkend muß doch bemerkt werden, daß Fälle der Gliederung der subjektiv gefaßten Zeugenunterschriften bereits im 11. Jahrhundert vorkommen, wo ein Einfluß der Papsturkunde in diesem Punkte gar nicht stattgefunden haben kann; denn seit

¹ Nr. 27a aus Speyer vom Jahre 1157 bietet keine subjektiv gefaßten Zeugenunterschriften, sondern nur objektive Einzelaufzählung der Zeugen mit der jedesmal wiederholten Formel: *recognovit*.

² O. Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der Bischöfe von Hildesheim, S. 78; H. Steinacker, Die Lehre von den nichtköniglichen (Privat-) Urkunden. Meisters Grundriß I, S. 259. Lothar Gross, MÖG. Egbd. VIII, 590.

³ Übrigens macht sich nach Gross a. a. O. S. 575, ein stärkerer Einfluß der Papsturkunde auf die Passauer Urkunden erst gegen das Ende des 12. Jahrhunderts geltend.

Victor II. (1054 bis 1057) kommen zwar vereinzelte subjektiv gefaßte Kardinalsunterschriften vor (häufiger seit Paschal II.), aber die strenge Gliederung in Kolonnen und nach Rang und Würde ist erst von Innozenz II. (1130 bis 1143) eingeführt worden.¹ Die früheren Fälle können sich also unmöglich an das noch nicht vorhandene Vorbild der Papsturkunde angelehnt haben; bei den späteren ist dieser Einfluß wegen der erwähnten Elemente wie Rota usw. zwar nach wie vor gesichert, aber für die Gliederung der Zeugenunterschriften kann und muß in Betracht gezogen werden, ob nicht neben dem Einfluß der Papsturkunde eine eigene Tradition der deutschen Privaturkunde vorliegen könnte.

Eine ähnliche Erscheinung wie die subjektiv gefaßten Reihenunterschriften sind, diplomatisch betrachtet, objektive Unterschriften nach der Formel: *signum + illius*, die in Reihen gegliedert sind. Sie finden sich im 11. und 12. Jahrhundert (1052 bis 1152) in Trier und sind mir nur aus einem deutschen Urkundenbuch² bekannt geworden, wobei dahingestellt bleiben mag, ob diese Gliederung der Signumunterschriften tatsächlich nur in Trier üblich gewesen oder nur in dem einen Urkundenbuch mitgeteilt, in anderen übergangen worden ist.

Sind im diplomatischen Sinne subjektiv gefaßte, eventuell eigenhändige Unterschriften und ebenso objektiv gefaßte, in Reihen gegliederte Signumunterschriften Beglaubigungsmittel von höherer Feierlichkeit (gegenüber einfachen Akten und Notizen) für eine Urkunde, so könnte es als noch feierlichere und für den Zweck der Beglaubigung wertvollere Form erscheinen, wenn der Aussteller einer Urkunde bekennt, daß er sie ganz und gar eigenhändig geschrieben habe. Es gibt einige Fälle aus Sachsen im 11. Jahrhundert, die vielleicht so gedeutet werden können. Zwar die Urkunde Bischof Bennos von Meißen³ von 1071, die in einem Zusatz den Vermerk trägt: *Hec Benno decimus Misinensis ecclesiae episcopus scripsit et sigilli sui impressione signatum corroboravit*, gilt für falsch, und wenn sie echt sein sollte, so würde sich dieser Satz vielleicht nur auf den Zusatz von *Hoc predictum predium* an beziehen und ihn als einen eigenhändigen des Bischofs selbst kennzeichnen sollen. Die Urkunde Adalberts von Bremen bei Lappenberg, Hamburgisches UB. I, n. 102, dort datiert auf 1072, in Wahrheit⁴ wohl von etwa 1059, weist zum Schluß den Satz auf: *Hanc quoque cartam propria manu descriptam sigilli nostri impressione bullari iussimus*. Hier könnte *describere* nur auf eine unterzeichnende Tätig-

¹ Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden, 2. Aufl. Meisters Grundriß I, 2, S. 93.

² Beyer, Mittelrhein. UB. I, n. 337, 52, 56, 410, 571.

³ Cod. dipl. Saxoniae regiae I, 1, S. 336f., n. 142. Vgl. H. Breßlau, Handbuch II, 2. Aufl., S. 191.

⁴ Vgl. meine Adamausgabe S. 217, N. 2.

keit des Erzbischofs hinweisen, es könnte z. B. die Vollziehung eines Monogramms damit gemeint sein, wie es Adalberts Urkunde bei Lappenberg n. 80 aufweist.¹ Freilich ist n. 102 im Diktat sehr besonders und von demjenigen der anderen Urkunden Adalberts abweichend, sie muß von ihm selbst wenigstens diktiert sein. Es ist vielleicht doch nicht unmöglich, daß er bei seinem Streben nach besonderer Ausstattung seiner Urkunden auch einmal eine eigenhändig mündiert und das durch *describere* ausgedrückt hätte. Diese Möglichkeit wird man vielleicht bis auf weiteres doch offen lassen und erwägen können angesichts des dritten, sehr auffallenden Falles der undatierten Urkunde Bischof Egilberts von Minden bei Erhard, Codex diplomaticus Westfaliae I, 115, n. 147, die ganz im subjektiven Stil gehalten ist und zum Schluß die doppelte Versicherung aufweist: *Ego Egilbertus Mindensis episcopus haec propria manu scripsi, et ut sciat eum esse inbannitum, quicumque . . . , sigilli officio assignavi. Ego Egilbertus episcopus haec propria manu scripsi et sigillavi*. Hier scheint die zweimalige Versicherung doch kaum etwas anderes bedeuten zu können, als daß der Bischof *haec*, nämlich die ganze vorangehende Urkunde (die übrigens nur kurz ist) eigenhändig geschrieben habe. Man wird kaum annehmen können und wollen, daß hochgeborene und adelsstolze deutsche Bischöfe das Geschäft, ihre Urkunden zu schreiben, häufiger eigenhändig ausgeführt hätten. Aber in Zeiten, in denen man aus der Formlosigkeit der Akte und Notizen sich zu erheben und unter Anwendung verschiedener Mittel wieder zu wirklichen Urkunden zu gelangen strebte, wären einzelne Ausnahmen der Art doch sehr wohl möglich und denkbar. Charakteristisch ist jedenfalls noch, daß die beiden echten Stücke und das als unecht verdächtige aus Sachsen und der Mitte des 11. Jahrhunderts stammen, sie fügen sich damit in die Reihe der Urkunden mit subjektiv gefaßten Unterschriften aus Sachsen in dieser Zeit sehr wohl ein.

Nicht selten ist unter den Unterschriften die Formel *recognovi*, sie findet sich in I, 6, 7, 14, 27a, 46, II, 2, 12, 16. Die Urkunde I, 7 ist vom Herausgeber Lappenberg mit wegen der Unterschriften mit *recognovi* beanstandet worden², diese Zusammenstellung hier ergibt die Grundlosigkeit der Beanstandung und den Sinn der Formel. Sie bedeutet hier wie überall so gut wie sicher nicht eine kanzleimäßige Tätigkeit einer ausgeübten Überwachung des Zustandekommens der Urkunde, sondern nur eine verstärkte und hervorgehobene Bezeugung im Sinne von: ich habe Kenntnis genommen. I, 6 unterzeichnen einige hervorragende Zeugen auf diese Weise im Unterschiede von

¹ Vgl. die Photographie zu meinem Buch Tafel I und die Ausführungen daselbst in Teil II, Abschnitt I, Kap. IV.

² Hamburg. UB. I, S. 123, N. 9. Vgl. mein mehrfach genanntes Buch a. a. O.

den anderen: der päpstliche Legat und ein Abt; I, 7 der Vogt der Kirche und ein Zeuge. II, 12 mit der einzigen subjektiven Unterschrift: *Ego Walterus maioris ecclesiae decanus recognovi*, neben den objektiven Unterschriften auch der sonst beteiligten Geistlichen, will dem Dechanten des Kölner Doms sicher nicht eine kanzleimäßige Tätigkeit zuweisen, sondern ein besonders schwerwiegendes Zeugnis. I, 14 unterschreibt neben vier Erzbischöfen und Bischöfen der Landesherr mit *recognovi*; ganz sicher wollte man von diesem nicht sagen, daß er die Herstellung der Urkunde überwacht habe, sondern daß er das in ihr bezeugte Rechtsgeschäft anerkenne und schütze. Wenn I, 27a und I, 46 alle Zeugen mit *recognoscere* angeführt werden, in I, 27a (Or.) objektiv mit *recognovit*, in I, 46 (Abschrift der Brüder Gelenius) subjektiv mit *ego — recognovi et subscripsi*, so ist klar, daß *recognoscere* hier ganz farblos nur bedeutet: ich erkenne an, ich bezeuge. Sicherlich will II, 2 der empfangende Bischof mit *recognovi et subscripsi* nur sagen: ich habe Kenntnis genommen und bezeuge das, und ganz besonders deutlich sagt II, 16 nach der Reihe der objektiv aufgeführten Zeugen der Aussteller: *Ego Otto — Constantiensis — episcopus recognovi factum*. Die Unterschrift mit *recognoscere* ist also gar nicht so selten im Sinne von Kenntnis nehmen, bezeugen.

Von diplomatischem Interesse ist schließlich die Frage, ob die subjektiv gefaßten Unterschriften vorwiegend eigenhändig oder von den Schreibern der Urkunden ausgeführt worden sind. Ausdrückliche zuverlässige Angaben über die Ausführung der Unterschriften haben wir nur in 19 von den 100 obigen Fällen bzw. von den 69 Originalen, die allein zur Vergleichung gestellt werden können. Von diesen 19 Fällen sind in 8 die Unterschriften ganz oder zum Teil eigenhändig¹, in 11 Fällen² rühren sie bestimmt von den Schreibern der Urkunden her. Es ist aber so gut wie sicher, daß durch diese Zahlen das Verhältnis zwischen eigenhändigen und schreibermäßigen Unterschriften nur sehr unvollkommen zum Ausdruck gebracht wird, daß fast überall, wo eigenhändige Unterschrift nicht ausdrücklich bezeugt ist, die Ausführung von Schreibershand anzunehmen ist. Dafür sprechen oft schon die einleitenden Formeln; wenn es I, 15 heißt: *Data sunt hec Frisinge presentibus et consentientibus his: Ego Sigemarum — subscripsi, Ego N. N. subscripsi* (zehn Namen), so ist es nicht gerade wahrscheinlich, daß diese *presentes* und *consentientes* wirklich selbst unterschrieben haben. Ebenso wenig in einer Anzahl von Passauer Fällen, deren Rechtsbedeutung noch unten S. 225 besprochen wird,

¹ Nr. 18, 27, 30, 64 (teilweise eigenhändig), 70, 94 (teilweise eigenhändig), 95, 96. Zu vergleichen ist noch n. 21.

² Nr. 3, 5, 6, 40, 54 (mit der Ausnahme einer eigenhändigen Unterschrift), 73, 82, 93, 98, 99, 100.

in denen die Geistlichen zwar subjektiv unterschrieben werden, aber mit Einleitungsformeln (*huius rei testes sunt* usw.), die nicht gerade auf eine eigenhändige Beteiligung der Genannten schließen lassen. Ganz deutlich aber ist die Ausdrucksweise in I, 82, wo die Kanoniker von Herrieden in einer Urkunde für das Bistum Eichstätt sagen: *quilibet canonicus a notario dicti episcopi suo nomine in hunc modum se subscribi rogavit: Ego Sigeboto subscribo* usw. Dieses deutliche Zeugnis ist zwar spät (1208), aber in der größten Zahl der Fälle auch der früheren Zeit wird das Verfahren kein anderes gewesen sein.

Man kann also schließen, daß in der weit überwiegenden Zahl der Fälle eine eigenhändige Unterschrift durch die Zeugen oder Zustimmenden oder einen Teil von ihnen gar nicht in Aussicht genommen war.¹ Welchen Sinn die subjektiv gefaßten Unterschriften unter rechtlichen Gesichtspunkten dann noch hatten oder haben konnten, ist unten S. 228ff. erörtert; diplomatisch ist hier zunächst festzustellen, daß eine Ausführung der Unterschriften durch den Schreiber in keinem Falle einen Grund zur Beanstandung einer Urkunde abgeben kann.

Neben der Bedeutung als Beglaubigungszeichen der Urkunden und den diplomatischen Beobachtungen, die darüber zu machen sind, haben die Unterschriften aber auch Beziehungen zum Rechtsinhalt der Urkunden und können demgemäß als Zeugnisse für die Rechtsentwicklung gewertet werden. Es fragt sich vor allem, wann und wie weit sie etwa einfache Zeugenschaft oder Konsens bedeuten und demgemäß mehr freie oder aber rechtserhebliche und notwendige Bestandteile der Urkunden sind, sodann wie weit sich diese ihre verschiedenen denkbaren Eigenschaften in den Formen und Formeln der Unterschriften ausdrücken können.

Die Gruppenunterschriften einer größeren Anzahl von Personen außer dem Aussteller bedeuten in den weitaus meisten Fällen Konsens, nicht einfache Zeugenschaft. Eigene Ausstellerschaft, die sich aber doch in ihrer Bedeutung dem Konsens zum Teil sehr nähert, drücken sie in den Fällen I, 4, 6, (45), 49, 52, (53), 68, 76, 82, 83 aus. Eine Anzahl von Urkunden ist bei Gelegenheit von Synoden ausgestellt worden, auf denen der Vorsitzende (Bischof oder Erzbischof) Angelegenheiten einer ihm unterstellten Kirche oder eines Klosters regelte und die Mitglieder der Synode (Geistliche seiner Diözese oder Erzdiözese) die Urkunde unterzeichneten, ohne daß dadurch eine rechtskräftige oder -erforderliche, eine mehr als tatsächliche, einmalige Zu-

¹ Ähnlich sagt Gross a. a. O. S. 593: Es scheint, daß man in solchen Fällen, wo ein Konsensrecht des Kapitels in Frage kam, weniger darauf Gewicht legte, daß die Unterschriften tatsächlich eigenhändig erfolgten, als daß vielmehr die Formulierung derselben eine dementsprechende war.

stimmung ausgedrückt werden soll. Doch können je nach den Umständen und Verhältnissen der Diözesen die wichtigeren Geistlichen in ihr, Pröpste und Äbte, bzw. Bischöfe in einem Erzbistum, auch regelmäßig in näheren Beziehungen zum geistlichen Oberhaupt stehen und ein gewisses Konsensrecht ausüben. Gruppenunterschriften im 11. Jahrhundert kommen sehr wenige vor, es ist nicht ausgeschlossen, daß einige der Fälle von solchen auf Synoden entstanden und durch sie angeregt sind, auch wenn das in den Urkunden selbst nicht ausdrücklich gesagt ist.¹ Unterschriften unter Gerichtsurkunden bieten I, 24, 69, 79, mehr die Annahme einer zu empfangenden Schenkung als die Zustimmung zu einer Vergabung bedeuten die Unterschriften in I, 45; alleinstehend ist auch die Wahlurkunde I, 97.

Bei weitem in der größten Zahl der Fälle aus obiger Liste bedeuten die Gruppenunterschriften Konsens, über die Art und Beziehung der Unterschriften zu dem Rechtsinhalt sind hier ziemlich zahlreiche Beobachtungen zu machen. Eine der auffallendsten Erscheinungen, die bereits mehrfach in der Literatur besprochen ist, ist die Tatsache, daß in vielen Fällen nur eine Anzahl der als Zeugen oder Zustimmende genannten Personen subjektiv unterschreibt, andere nach ihnen (manchmal auch vor ihnen) objektiv als Zeugen aufgeführt werden; meist ist die Scheidung so vollzogen, daß nur Geistliche subjektiv unterschreiben, die Laien objektiv als Zeugen aufgeführt werden²; doch kommen auch Fälle vor³, in denen manche Geistliche subjektiv unterschreiben, andere objektiv unterzeichnet werden und auch solche⁴, in denen Laien subjektiv unterschreiben.

Die Ursache der Scheidung der subjektiven oder objektiven Unterschriften oder Nennungen könnte ja mit der vorhandenen oder mangelnden Schreibkunst zusammenhängen, und gelegentlich hat man in Form einer Frage oder Vermutung auf die Möglichkeit eines solchen Zusammenhanges hingewiesen.⁵ Eine solche Hypothese, die übrigens

¹ Vgl. darüber die Ausführungen von H. Breßlau in meinem Buche.

² I, 8, 11, 13, 15—17, 19, 20, 23, 25, 28 (nur ss., was auch *subscripsit* heißen kann), 33, 36, 37, 43, 45, 49, 54—57, 60, 63, 65, 66, 74, 75, 80, 82. Vgl. auch n. 57. Aus der Gesamtheit dieser Fälle ergibt sich, daß nicht nur, wie gesagt worden ist, in bayrischen Urkunden diese Erscheinung auftritt, sondern, noch abgesehen von den zahlreichen österreichischen Fällen, vereinzelt auch am Mittelrhein mit n. 13 (Trier) und Niederrhein mit n. 28 (Köln), wofür auch n. 46 zu vergleichen ist.

³ I, 4, 6, 14, 42, (46), 57, 59, (68), 69, 77, 83, 84, 86, 89.

⁴ I, 7, 9, 14, 62, 73.

⁵ v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (Wien 1912) S. 75, läßt zwei Möglichkeiten offen, daß die Scheidung der Zeugen mit subjektiver und objektiver Fassung der Unterschriften ebensogut auf Fähigkeit und Unfähigkeit des Unterschreibens zurückgeführt werden könne, als vielleicht darin ein Hinweis auf den rechtlichen Unterschied ihrer Mitwirkung erblickt werden dürfe.

niemals ernstlich aufgestellt und untersucht worden ist, ist aber schon wenig wahrscheinlich nach den obigen Ausführungen¹, wonach auf die Eigenhändigkeit subjektiv gefaßter Unterschriften niemals irgendwelcher Wert gelegt worden ist; sie kann auch nicht die Fälle erklären, in denen manche Geistliche (darunter auch hohe Kirchenfürsten) objektiv unterzeichnet werden neben anderen subjektiv unterzeichnenden Geistlichen, da man doch bei allen Mitgliedern dieses Standes im allgemeinen, zumal im 12. und 13. Jahrhundert, die Kunst des Schreibens voraussetzen muß. Endlich würde diese Annahme zu der Konsequenz führen, daß in den Fällen, wo Laien subjektiv unterschreiben, dies geschehen wäre, weil sie schreiben konnten. In den oben gesammelten Fällen subjektiv gefaßter Laienunterschriften sind drei Urkunden im Original überliefert (n. 14, 62 und 73); von diesen liegt über n. 62 und 73 die Mitteilung vor, daß die subjektiv gefaßten Unterschriften der Laien in ihnen nicht eigenhändig sind. Die Unterschrift des Markgrafen von Steyer unter n. 14 mit der Formel: *Ego — recognovi* bringt anscheinend sogleich zum Ausdruck², daß seine Beteiligung nicht eine solche durch Schreiben, sondern durch Prüfen und Gutheißen der Urkunde ist, sicher ist auch diese Unterschrift nicht eigenhändig. Man kann daher durchaus nicht sagen, daß die wenigen subjektiv gefaßten Unterschriften von Laien, die vorkommen, eigenhändig seien und somit bewiesen, daß sie eben wegen der vorhandenen und betätigten Fähigkeit dieser Personen zu schreiben subjektiv gefaßt worden seien. Im allgemeinen drückt also die Fassung der Unterschrift oder Nennung eine Beziehung zur Eigenhändigkeit und zur vorhandenen oder mangelnden Schreibkunst überhaupt nicht aus.

Mehr erörtert und in höherem Grade erwägenswert ist die Möglichkeit³, daß die Verschiedenheit der Nennung oder Unterschrift eine verschiedene Rechtsstellung der Genannten oder Unterschreibenden zur Handlung der Urkunde ausdrückt. Am einfachsten zu erklären und bereits auch richtig erklärt sind die Fälle, in denen manche Geistliche subjektiv unterschreiben, andere objektiv genannt werden. Es kommt sowohl vor, daß dieselben Geistlichen unter einer Urkunde

¹ S. 219f.

² Vgl. oben S. 218f. über die Formel *recognovi*.

³ Vgl. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel (Histor. Studien von Arndt und anderen Heft 11, Leipzig 1883), S. 19 bis 23, besonders auch S. 18, n. 4, und S. 20 mit n. 4. W. Diekamp, MIOG. VI, 314ff., wendet sich in einer Besprechung der v. Belowschen Arbeit gegen eine doch wohl nicht durchaus notwendige Konsequenz von dessen Ansichten. Redlich, Urkundenlehre S. 96 sagt vorsichtig nur, daß das Auftreten von „Unterschriften von Bischöfen in Begleitung der Unterschriften von Kanonikern — mit der im Laufe des 12. Jahrhunderts sich steigenden Selbständigkeit und dem Konsensrecht der Domkapitel zusammenhängt“.

erst objektiv genannt werden und sie dann nochmals subjektiv unterzeichnen, als auch daß einige Geistliche objektiv genannt werden, andere subjektiv unterzeichnen. Der erste Fall liegt vor in n. 14, 42, 57, 59, der zweite in n. 4, 6, (46), (68), 69, 77, 83, 84, 86, 89. In beiden Arten von Fällen hängt die Fassung der Unterschrift offenbar mit dem Bestehen oder dem Mangel eines Konsensrechtes¹ zusammen. Es handelt sich da stets um Bistums- oder Klosterkirchen und ihre Angelegenheiten, und jedesmal ist nur der engere Kuriaklerus subjektiv unterzeichnet²; entweder sind erst Regular- und Kuriaklerus zusammen objektiv aufgezählt und der letztere wird dann nochmals subjektiv wiederholt oder aber die Scheidung ist von vornherein durchgeführt und zunächst nur der Regularklerus objektiv verzeichnet, dann der Kuriaklerus subjektiv unterschrieben.

Dieser Zusammenhang zwischen Konsensrecht und subjektiver Unterschrift ist aber nur da anzunehmen, wo Geistliche teils subjektiv, teils objektiv unterschrieben sind. Die Rechtsverhältnisse von objektiv aufgezählten Laien neben subjektiv unterschriebenen Geistlichen werden keineswegs gleich äußerlich durch die Form der Unterschrift ausgedrückt.

Unter den ungefähr 47 oben S. 221 mit N. 2 bis 4 aufgezählten Fällen, in denen subjektive Unterschriften und objektive Nennungen nebeneinander vorkommen, haben einige in der Tat einen solchen Charakter, daß die subjektive Unterschrift der Geistlichen oder einer

¹ Die bestimmte Unterscheidung von Handlungs- und Beurkundungszeugen einerseits und Zustimmungszeugen andererseits stellte erstmalig Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre § 69, I, 104f. auf, der aber den Unterschied in der Form der Zeugenunterschriften nur als ein Moment für diese Unterscheidung anführt, daneben auf die Fassung anderer Formeln und den Rechtsgehalt der Texte Bezug nimmt. Vgl. auch Alois Veltzé, Handschriftliche Beglaubigungsarten bis zum Ausgang des Mittelalters, in: Autogramme zur neueren Geschichte der habsburgischen Länder, herausgegeben von der Direktion des k. u. k. Kriegsarchivs, I. Bd., Wien 1906, S. 1—80. Veltzé macht für fürstliche Unterschriften auf die Wichtigkeit des Geschäftsganges für Eigenhändigkeit oder nicht aufmerksam und sagt von Privaturkunden nur (S. 70), daß eigenhändige Unterschriften in Deutschland stets seltener als in Italien gewesen und daß sie im 13. und 14. Jahrhundert ganz verschwunden seien. H. Breßlau, HB. der UL., I², S. 726, sagt vorläufig über Beweiszeugen und Zustimmungszeugen: „Und damit (mit der Verminderung der Beweiskraft des Zeugnisses gegenüber dem Siegel) hängt es denn auch zusammen, was wir noch in anderem Zusammenhang auszuführen haben, daß die Zeugennennung in zahlreichen Urkunden seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr Beweiszwecken in erster Linie dient, daß sie vielmehr Beirat und Zustimmung zum Ausdruck bringt“.

² v. Mitis an der soeben S. 221, N. 5, verzeichneten Stelle fährt fort, daß für die letztere Auffassung (wonach der Unterschied der Fassungen einen Unterschied der rechtlichen Mitwirkung bedeute) insbesondere die Fälle sprechen, wo nur der Kuriaklerus unterschreibt, der Regularklerus dagegen unter den „*ceteri testes*“ eingereiht wird.

Anzahl von ihnen einen Konsens, die objektive Nennung der Laien bzw. auch von Laien und anderen Geistlichen eine weniger wichtige Zeugenschaft zu bedeuten oder damit zusammenzufallen scheinen. Oben I, 4 ist eine vom Domkapitel Eichstätt ausgehende Beurkundung¹ einer das Domkapitel angehenden Angelegenheit, da sind mit deutlicher und bewußter Absicht die Unterschriften der Domherren und nur von ihnen subjektiv zustimmend gefaßt, die Unterschrift des an der Handlung beteiligten Bischofs und einiger ehrenhalber genannter fremder Kirchenfürsten, die aber auch ehemalige Mitglieder des Kapitels waren, sowie der minderberechtigten *iuniores fratres* ist objektiv gehalten. Die Vergabung Bischof Hartwachs von Regensburg an Sankt Emmeram (I, 36) aus dem Besitze der Regensburger Kirche, die er laut Text „*fratrum nostrorum subscriptione, testium quoque, qui presentes aderant, annotatione*“, macht, unter die die Regensburger Kanoniker subjektiv unterschreiben, die Laien objektiv verzeichnet sind, ist sicherlich nach Zustimmung der Domherren und vielleicht nur unter Zeugnis der Laien erfolgt. Eine Zustimmung drückt auch die subjektive Unterschrift der Kölner Kanoniker I, 46 zu der Vergabung Erzbischof Philipps mit *Ego — recognovi et subscripsi* aus, während auf andere *abbates et clerus, nobiles et beneficiati* nur als *presentes aderant* Bezug genommen wird. I, 49 beurkundet B. Theobald von Passau einen Gütertausch seiner Kanoniker, die unterschreiben: *Ego — laudo et subscribo, cum testibus* (die anscheinend kein Verfügungsrecht dabei haben) *subter appositis* (die Laien objektiv). Sehr deutlich ist I, 65, wo Erzbischof Adalbert von Salzburg „*de communi capituli nostri consensu*“ verschiedene Schenkungen macht, die nur die Kanoniker mit *Ego — subscribo* unterschreiben, während es weiter heißt: *Ex ministerialibus vero ecclesiae huius rei testes sunt: Sigboto* usw. Als ähnlich sind noch zu vergleichen I, 66, 80, 82.

Aber diese Fälle, in denen eine Zustimmung mit subjektiver Unterschrift und bloße Zeugenschaft mit objektiver Anführung zusammenfallen und oftmals das Konsensrecht schon eben durch die subjektive Fassung der Unterschrift ausgedrückt zu werden scheint, geben doch keineswegs den regelmäßigen und gesamten Tatbestand dieser Unterschriften- und Rechtsverhältnisse wieder. Unzweifelhaft sind in vielen Fällen vornehme, zufällig anwesende Kirchenfürsten ehrenhalber als Zeugen subjektiv unterzeichnet, denen man ein eigentliches Konsensrecht damit doch keineswegs konnte zusprechen wollen. Man vergleiche oben I, 6, 8, 14, 16—19, 33, dazu I, 47 mit den vornehmen, als anwesend erwähnten geistlichen und weltlichen Fürsten

¹ Meine Auffassung dieser Urkunde, die von der des Herausgebers in einigen wichtigen Punkten abweicht, begründe ich näher in meinem mehrfach genannten Buch an der angegebenen Stelle.

von Kaiser Friedrich I. an, die allerdings nicht subjektive Unterschrift erhalten. Weiter ein Zeichen dafür, wie wenig die subjektive Unterschrift der Geistlichen Ausdruck einer höheren Berechtigung ist als die objektive Unterfertigung der Laien, sind die Fälle¹, in denen die Geistlichen trotz ihrer subjektiv gefaßten Unterschrift im Formular ebenso schlechthin als „*testes*“ bezeichnet werden wie die übrigen Zeugen.² Allerdings ist bei I, 28 (1158, Köln) die Originalität der Überlieferung nicht sicher (nach Lacomblet I, 274, N. 3 möchte man allerdings darauf schließen), auch fehlen die „*Ego*“, ss. könnte daher ebensogut mit „*subscripsit*“ wie mit „*subscripsi*“ aufgelöst werden. Deutlich aber sind die Fälle Nr. 25, 29, 45, 55, 60, 70, 86, alle aus Passau, in denen stets die Geistlichen (Passauer Kanoniker) subjektiv mit *Ego — subscripsi*, die Laien objektiv unterzeichnet werden, und dennoch auf alle mit Formeln wie: *Testes sunt, Testes sunt huius rei conscripti* usw. Bezug genommen wird. Nr. 60 und 70 sind im Original erhalten, n. 29, 86 im St. Pöltener Chartular³ des 13. Jahrhunderts, n. 45 im Codex Pataviensis tertius, n. 25 anscheinend und vielleicht auch n. 55 in einem Chartular des 14. Jahrhunderts. Bei dieser Verschiedenheit der Überlieferungen und Vielheit der Stücke (zum Teil Originale) kann man mit Sicherheit behaupten, daß im Passauer Formular des 12. und 13. Jahrhunderts⁴ die Anführung von Zeugen in subjektiver Form unter der Einleitungsformel: *Huius rei testes sunt* und ähnlichen üblich gewesen ist.

Endlich ganz schlagend für die Entscheidung der Frage ist der Umstand, daß die Unterscheidung der subjektiven Unterschriften und objektiven Nennungen oftmals deutlich durchaus nicht nach dem Gesichtspunkt der aus dem Text sich ergebenden Rechtsverhältnisse vollzogen ist noch damit übereinstimmt. In elf von den oben S. 221 (mit N. 2, 3) aufgezählten Fällen wird auch die Zustimmung von Laien, besonders von Ministerialen, zur Handlung im Text ausdrücklich hervorgehoben⁵, obwohl sie in der Zeugenliste nur objektiv aufgezählt werden. Besonders charakteristisch und ausführlich ist n. 37, wo nach Erwähnung der Zustimmung und Anwesenheit des Vogtes weiterhin, *ut super hoc concambio omnibus calumpniatoribus omnis iniusta tollatur causatio*, auf den Eid von sieben Ministerialen verwiesen wird, die „*interrogati dixerunt hanc plenam et legitimam traditionem esse et*

¹ Nr. 25, 28, 29, 45, 55, 60, 70, 86. Vgl. auch II, 9, 15.

² Nach solchen Fällen fragt v. Below a. a. O. S. 21: „Warum werden jene Geistlichen, wenn auch mit dem Beisatz ss., nicht unter die Rubrik *testes* gerückt?“

³ Vgl. über dieses J. Lampel in der Einleitung zum Urkundenbuch von St. Pölten I, S. XXIXff.; S. LXXXIVf.

⁴ Gross, MÖG. Egbd. VIII, 505—673, besonders S. 605f., ist auf die hier berührte Eigentümlichkeit des Passauer Formulars nicht eingegangen.

⁵ Nr. 11, 15, 28, 37, 55, 57, 59, 60, 63, 74, 75. Nicht ganz deutlich ist n. 64.

omni tempore intemeratam posse et debere servari“. Die Ministerialen und weitere Laienzeugen werden dann namentlich objektiv aufgeführt, Bischof und Kanoniker von Regensburg subjektiv unterschrieben. Weiterhin charakteristisch und in derselben Richtung zu verwerten sind andere sechs (bzw. neun) Fälle¹, in denen im Text die Zustimmung (*coniventia*, *consensus* usw.) von Laien, besonders der Ministerialen, ausdrücklich erwähnt und hervorgehoben wird, diese aber in Unterschriften und in der Zeugenliste überhaupt nicht, weder in subjektiver noch in objektiver Form, aufgezählt sind. Diese 26 (bzw. 30) Fälle ergeben klar und deutlich, daß der Unterschied der subjektiven Unterschrift von Geistlichen und der objektiven Nennung von Laien allein durchaus kein beweiskräftiger Ausdruck für ein verschiedenes Rechtsverhältnis der Zeugen zu der Handlung ist, daß auch objektiv unterzeichnete Laien Zustimmungszeugen von maßgebendem Einfluß sein können. Dazu stimmt auch eine mehrfach behandelte Rechtsaussage² aus dem 12. Jahrhundert in einem Prozeß zwischen dem Stifte Reichersberg und dem Edlen Heinrich von Stein. Dieser protestierte gegen eine durch seinen Vater Erchenbert geschehene Schenkung eines Familiengutes an das Stift und wurde darin durch die Bamberger Kirche unterstützt, die die Schenkung hatte genehmigen und durch Tausch dafür entschädigt werden müssen; dagegen legte Gerhoh von Reichersberg eine Urkunde des Bischofs Eberhard von Bamberg vor, und um deren Rechtskraft entspann sich eine Erörterung.³ Eberhard war inzwischen im Zusammenhang mit dem Kirchenstreit, wie Gerhoh behauptete, dem Stifte Feind geworden und suchte ihm Schwierigkeiten zu bereiten: *quoniam privilegium a se datum negare non potuit —, manuscriptam suam hoc etiam modo infirmavit, ut diceret insufficientem, quia non haberet subscriptionem canonicorum*. Als Gerhoh diesem Einwand mit dem Hinweis darauf begegnet, die Urkunde sei in Italien ausgestellt und kein Kanoniker anwesend gewesen,⁴ auch

¹ Die Fälle sind n. 21, 22, 31, 70, 71, 81, nicht ganz deutlich sind n. 35, 39. In n. 78 beruft sich der Text auf den *assensus ministerialium*, die unvollständig veröffentlichte Zeugenliste zeigt nicht, ob und wie sie nachher darin aufgeführt waren.

² Ausführlich dargelegt bei v. Mitis, S. 33—38; Breßlau, Handbuch II², 46f.; bereits verwertet bei Ficker, Beiträge I, S. 104f., § 69.

³ Vgl. die genaue urkundliche Darstellung im Codex traditionum monasterii Reichersbergensis, UB. des Landes ob der Enns I, n. CXXIII, S. 344f., der die folgenden Zitate entstammen; dazu das umstrittene Bamberger Privileg in dem gleichen Codex n. LXVII und einen Brief Gerhohs über die Angelegenheit ebenda n. LXIX.

⁴ A. a. O.: *in castro Brixiense datum fuisse privilegium, ubi canonici non poterant interfuisse*. In der zitierten Urkunde selbst (n. LXVII, S. 309ff.) ist der *consensus ecclesie nostre* (Bamberg) *tam ex clero quam ex ministerialibus fidelium* angeführt, dann aber in Wahrheit kein Kanoniker als zustimmend oder unter-

habe sie der Unterschriften der Kanoniker nicht bedurft, weil es sich nicht um *ecclesiastica*, sondern um *regalia* gehandelt habe, überdies¹ sei ein Konsens zum mindesten der „*ministerialium pene omnium de Bawaria et multorum de Franconia et Karinthia*“ bei einer Vorversammlung in Regensburg erteilt worden, wendet Eberhard weiterhin ein: *nec quidem testium ministerialium sufficientem vel aliquem saltem continere numerum*. Nach allem gibt schließlich das Gericht Gerhoh den Rat, seine Sache der Gnade und dem Urteil des Bischofs anheimzustellen, und er muß sich *licet invitus* fügen. Hier ist der erteilte Konsens der Ministerialen sicher, ob der der Kanoniker wirklich eingeholt worden ist, kann recht zweifelhaft sein; beanstandet wird vor allem die fehlende Unterschrift der Kanoniker und fehlende Nennung der Ministerialen, und beides zusammen in gleicher Weise bringt schließlich die Sache des Stiftes zu Fall.

Alle diese Umstände, die Nichtübereinstimmung zwischen den Rechtsaussagen des Textes und den Formeln der Unterschrift ebenso wie die Aufzählung subjektiv unterzeichneter Geistlicher als *testes*, ergeben zwingend, daß der Unterschied der subjektiven oder objektiven Anführung zwischen Geistlichen und Laien noch keinen Anhaltspunkt für den Rechtsgehalt der beiderseitigen Unterschrift bzw. Nennung unter den Zeugen gibt. Objektiv verzeichnete Geistliche neben subjektiv unterschriebenen Geistlichen haben allerdings kein oder ein geringeres Recht der Zustimmung als diese, aber die fast ausnahmslos objektiv gehaltene Nennung der Laien bedeutet für diese keine Minderung ihrer Rechte. Der Gehalt und die Bedeutung einer jeden Zeugenschaft oder Zustimmung wird überhaupt je nach den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Empfängers und des einzelnen Zeugen ein recht verschiedener sein, durch die erfolgte oder nicht erfolgte Nennung in der Zeugenliste, die subjektive oder objektive Formel der Unterzeichnung werden diese Dinge weder hinreichend ausgedrückt noch tatsächlich vereinfacht.² Die Bedeutung einer

schreibend genannt, auch kein Bamberger Ministeriale, sondern nur andere Reichsfürsten. Gerhoh in dem Briefe (n. LXIX) sagt selbst, er habe auf Unterschriften von Klerikern (und Nennung von Ministerialen) keinen Wert gelegt, weil bei der Natur des Rechtsgeschäftes „*magis eam decuit roborari collaudatione principum regni coram ipso principe principum Friderico augusto quam ipsis absentibus coram clericis, Deo soli militantibus ac minime implicandis huiusmodi negotiis*“. Daß ein Konsens der Berechtigten der Bamberger Kirche (*tam ex clero quam ex ministerialibus fidelium*) bei einer Vorverhandlung des Rechtsgeschäftes in Regensburg stattgefunden habe, sagt er weiterhin, mit besonderer Betonung der Zustimmung *precipue ministerialium pene omnium de tota Bawaria et multorum de Franconia et Karinthia*.

¹ Dieses Argument macht Gerhoh in dem Briefe n. LXIX geltend, vgl. die vorige Anmerkung.

² Daß die Rechtsverhältnisse im einzelnen sehr verwickelt sein konnten und durch die Fassung der Unterschriften keineswegs einen adäquaten Ausdruck fanden

Zeugenliste kann jedesmal nur durch historische Einzeluntersuchung ermittelt werden.

Es könnte nach den bisherigen Ergebnissen scheinen, als ob die Anführung von Zeugnis leistenden und zustimmenden Personen unter Urkunden und ihre Unterscheidung in objektiv genannte und subjektiv unterschriebene weder formell noch materiell einen bestimmten Sinn habe und an Regeln gebunden sei. Formell bringt die subjektive Fassung nicht die vorhandene oder mangelnde Kunst des Schreibens und materiell nicht das Bestehen oder Fehlen eines Konsensrechtes zum Ausdruck; in beiden Beziehungen scheint die Gliederung und Fassung der Nennungen oder Unterschriften ziemlich individuell und dem Belieben der Schreiber der Urkunden überlassen gewesen zu sein. Aber unter beiden Gesichtspunkten lassen sich noch weitere Möglichkeiten aufstellen, die der Gesamtheit der Tatsachen gerecht zu werden scheinen. In formeller Hinsicht könnte der Unterschied der objektiven Nennungen und subjektiven Unterschriften ausgebildet worden und bald traditionell geworden sein, um eine gewisse Ehrenstellung der Geistlichen vor den Laien zum Ausdruck zu bringen, vielleicht auch um anzudeuten, daß von den Geistlichen stets vorausgesetzt wurde, daß sie eigenhändig unterschreiben konnten, selbst wenn sie dies (wie in der Regel) nicht taten. Die subjektiv gefaßten, nicht eigenhändigen Unterschriften von Laien (eigenhändige kommen darunter überhaupt nicht vor) würden danach bedeuten, daß diese Laien wohl eigenhändig unterschreiben könnten, auch wenn sie es hier (wie meist auch die subjektiv unterschriebenen Geistlichen) nicht tun. Zu dieser Annahme der mehr symbolischen als realen Bedeutung des Unterschiedes¹ paßt, daß gerade im Anfange des Vorkommens solcher Unterschriften einige subjektiv gefaßte von Laien (in n. 7, 9, 14) ohne jede ersichtliche besondere rechtliche Bedeutung vorkommen, wo also diese subjektive Fassung der Laienunterschriften ein offener Verstoß gegen die später geltende Regel ist, nach der nur die Unterschriften der Geistlichen so gefaßt werden. Dazu paßt besonders auch, daß in I, 4, 6 die Unterschriften der Geistlichen in solcher Weise abgestuft sind, wie es später nicht vorkommt², und nicht zuletzt, daß in I, 5 ein Schwanken in der Formulierung der Unter-

zeigt z. B. auch eine Freisinger Urkunde von 1140 (Mon. Boica VIII, 511f.): *Facta sunt autem hec in universali capitulo Ottonis episcopi Frisinge subscribentibus eiusdem ecclesie prioribus nec non etiam clericis ac laicis omnibus consentientibus et approbantibus* —. *Subscripti: Hoholdus maioris ecclesie prepositus* usw. Hier stehen die *clerici ac laici* als *consentientes et approbantes* den *priores ecclesiae* als den *subscribentes* gegenüber; nur die letzteren sind in der Urkunde mit Namen unterzeichnet und zwar in objektiver Form.

¹ Vgl. oben S. 220, N. 1.

² Näheres darüber vgl. künftig in meinem Buche a. a. O.

schriften mit Rasuren und Korrekturen bemerkbar ist. Offenbar hat das Bestreben, die Geistlichen in ehrender Weise hervorzuheben, von vornherein obgewaltet, die Form, sie ausnahmslos und sie allein in subjektiver, die Laien (fast immer) in objektiver Fassung zu verzeichnen, hat sich erst nach einigem Schwanken durchgesetzt.

Aber neben diesen Gedanken und Gründen mehr formaler Art kann und wird schließlich noch eine Rechtsvorschrift dafür wirksam und maßgebend gewesen sein, daß die Geistlichen in den ihren Konsens bedeutenden Namenslisten subjektiv unterschrieben, die Laien objektiv verzeichnet wurden, nämlich eine Vorschrift des kanonischen Rechts. Darüber schrieb mir Herr Professor Breßlau folgendes, was ich hier wörtlich wiedergebe: „Der Konsens bei Verfügungen von Territorialherren, zumal geistlichen, über Stiftsgut ist doppelt begründet: 1. nach einer sich entwickelnden deutschen Rechtsgewohnheit für die Kreise, die später Landstände wurden, also Kapitel, Äbte und Pröpste der mediaten Stifter, Vasallen und Ministerialen; 2. nach kanonischem Recht nur für die erstere Kategorie der Kleriker. Im deutschen Recht entwickeln sich erst allmählich bestimmte Formen für die Beurkundung des Konsenses (Mitbesiegelung, Willebriefe); im allgemeinen genügt es, wenn der Konsens in der Veräußerungsurkunde erwähnt wird und die Konsentierenden oder wenigstens die angesehensten von ihnen als Zeugen genannt werden. Dagegen gibt es im kanonischen Recht eine Bestimmung, die eine bestimmte Form vorschreibt. *Decretum Gratiani Secunda pars*, XII, 2, 52 und *Decretales Gregorii IX.* III, 10, 1 (Friedberg, I, 704; II, 501): *Irrita erit episcoporum donatio vel venditio vel commutatio rei ecclesiasticae absque collaudatione et subscriptione clericorum.*¹ Die Bestimmung ist natürlich viel älter als Gratian; sie stammt aus den *Statuta ecclesiae antiqua cap.* 80 (vgl. Maaßen, Quellen und Geschichte I, 382 ff.) und ist in zahlreiche Kanonensammlungen, u. a. in die Burchards von Worms, Ivo von Chartres und in die *Compilationes antiquae*, übergegangen; daß sie in den Dekretalen Gregors IX. auf ein Konzil von Valence zurückgeführt wird, ist, wie Maaßen dargelegt hat, irrig. Diese Bestimmung ist offenbar in der Zeit, in der seit dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts das kanonische Recht immer schärfer betont wurde, immer mehr sich durchsetzte, genauer beobachtet worden, zumal in den deutschen Gegenden, in denen diese neue Belebung des kanonischen Rechts vorzugsweise sich geltend machte, d. h. also insbesondere auch in der Erzdiözese Salzburg, aus der die meisten Ihrer Beispiele stammen (einen besonderen Einfluß hat da vielleicht Gerhoh von

¹ So bei Gregor IX.; bei Gratian ist der Wortlaut: *Irrita enim episcoporum venditio et commutatio rei ecclesiasticae erit absque conniventia et subscriptione clericorum.*

Reichersberg gehabt). Daher erklärt es sich, wie ich glaube, daß die konsentierenden Geistlichen so oft in subjektiver Fassung unterschreiben, die konsentierenden Laien dagegen zumeist nur als Zeugen genannt werden (gelegentlich hat man auch von ihnen subjektiv gefaßte Unterschriften hinzugefügt, was ja nicht verboten war). Daß daneben auch das Vorbild der Kardinalsunterschriften unter den Papsturkunden einwirkte, nehme ich mit Ihnen an; maßgebend und eigentlich entscheidend (vielleicht auch auf die Anbringung der Kardinalsunterschriften selbst einwirkend) war aber, wie ich glaube, jene kanonische Bestimmung. Denn wie wörtlich man sie nahm, das zeigt nun gerade der auch von Ihnen (oben S. 226f.) angeführte Fall, über den auch ich UL. II², 46f. gehandelt habe: obwohl in der angefochtenen Urkunde der *consensus ecclesiae* ausdrücklich erwähnt war, ist sie angefochten, weil sie nicht die *scriptio canonicorum* hatte. Ich mache hierzu besonders auf den von mir S. 47, N. 1 angeführten Brief Gerhohs aufmerksam, UB. des Landes ob der Enns I, 312, n. 69. Der *amicus*, dem Gerhoh antwortet, hatte das Privileg für ungültig erklärt, *quia collaudationem et subscriptionem clericorum non habet*. Darauf antwortet Gerhoh: *quod in commutationibus rerum ecclesiasticarum secundum canones* (hier ist die Bezugnahme auf den oben angeführten Kanon sehr deutlich) *requirenda est collaudatio et scriptio clericorum, non pertinuisse dinoscitur ad nostram actionem, cum de regalibus potius quam ecclesiasticis rebus agebatur*. Die Regel also erkennt Gerhoh durchaus an, und er bestreitet mit einem Scheinargument nur ihre Anwendbarkeit auf seinen Fall. Die Erwähnung des Konsenses also genügt nicht, sondern die *Scriptio* ist nötig. Der Fall ist wohl für die ganze Gegend eine Lehre und Warnung gewesen und hat vielleicht wesentlich zu dem Erfolge beigetragen, die Kanonvorschrift strenger zu beobachten“.

Danach ist als Ergebnis der gesamten bisherigen Untersuchung festzustellen, daß der Unterschied der subjektiven oder objektiven Fassung der Unterschrift oder Nennung von Zeugen und Konsentierenden weder positiv mit der Fähigkeit der betreffenden Personen, zu schreiben, etwas zu tun hat noch direkt einem höheren oder geringeren (bzw. nicht vorhandenen) Konsensrecht derselben entspricht. Er drückt formell wohl eine ehrenhalber üblich gewordene Unterscheidung von Geistlichen und Laien aus und entspricht materiell einer Forderung des kanonischen Rechts. Die wahren konkreten Rechtsverhältnisse des durch die einzelne Urkunde geregelten Rechtsfalles werden durch diese Formalien sehr wenig berührt und ausgedrückt und sind, wie erwähnt, jedesmal erforderlichenfalls durch historische Einzeluntersuchung festzustellen.

Häufig ist der Aussteller bei Gruppenunterschriften unter den

Zeugen, meist als erster, nochmals subjektiv unterschrieben¹; im Unterschied von den sogleich unter II zu besprechenden Fällen, wo er allein subjektiv unterschreibt, hat dies weiter gar keine besondere Bedeutung und bezeugt nur das nochmalige Eintreten des Ausstellers für seine Urkunde.

Dagegen eine gewisse eigene Bedeutung und eigenen Charakter haben noch die in Liste II gesammelten subjektiv gefaßten Einzelunterschriften, die meist vom Aussteller der Urkunde herrühren, über die hier noch einige Bemerkungen angefügt seien. Sie können entweder als einzige Unterschrift überhaupt vorkommen² oder doch als einzige subjektiv gefaßte Unterschrift neben anderen objektiv gefaßten Zeugenunterschriften. Dieser Fall ist der in den obigen Regesten am häufigsten vorkommende³, in wenig voneinander verschiedenen Formen wird dabei stets die Tatsache zum Ausdruck gebracht und betont, daß der Aussteller die vorher beschriebene, von ihm hervorgerufene Handlung nochmals ausdrücklich bezeugt. Eine gewisse Gleichheit des Formulars weisen dabei die Nummern II, 13, 15, 18, 20—24, 27, 29 auf. Öfter ist subjektive Ausstellerunterschrift mit Ankündigung der Besiegelung verbunden⁴, besonders zu nennen ist n. 8, worin nicht der Aussteller, sondern der Graf, in dessen Gericht die Urkunde erwirkt worden ist, subjektiv unterschreibt und sein Siegel ankündigt. Ein eigener Fall ist auch II, 2, wo nicht nur die Ausstellerin, sondern auch der Empfänger der Urkunde subjektiv unterschrieben ist; n. 9 ist vielleicht eine Notarsunterschrift.⁵ Zeitlich finden sich subjektive Einzelunterschriften, meist des Ausstellers, soweit sich nach den obigen, wohl nicht unbedingt vollständigen Zusammenstellungen urteilen läßt, etwa in den gleichen Grenzen wie die subjektiven Reihenunterschriften, 1037 bis 1217, also bis zu der Zeit, da jene in größerer Zahl vorkommen, aber nicht mehr parallel mit den einzelnen Nachläufern des späteren. 13. Jahrhunderts. Räumlich dagegen ergibt die Verteilung der Einzelunterschriften (vom Aussteller) ein recht anderes Bild als die der subjektiv gefaßten Reihenunterschriften. Der Südosten ist

¹ I. (1), 2, (3), 13, 14, 23, 25, 27—33, 35, 37—39, 41, 42, 44, 50, 54, 55, 58, 61, (68), 74, 75, (76), 77—79, (97).

² Oben II. 1, 3, 5, 7, 10. Subjektive Ausstellerunterschriften neben anderen subjektiven Unterschriften sind soeben in der vorigen Note gesammelt.

³ Oben II. 4, 6, 11, 13, 14, 16 bis 29.

⁴ II. 1, 7, 8 (Unterschrift und Siegelankündigung, aber nicht des Ausstellers), 10.

⁵ Der Propst Heinrich von Jechaburg wird in der Urkunde erst als Zeuge unter den Präpsten, dann als ausfolgender Notar zum Schluß genannt. Wenn nun mitten unter den übrigen, objektiv nach dem Stande aufgezählten Zeugen auftaucht: *Ego quoque Henricus vidi et subscripsi*, so liegt zum mindesten die Möglichkeit nahe, an eine besonders hervorgehobene Unterschrift des Notars unter den Zeugen zu denken; ganz sicher ist das allerdings nicht.

fast gar nicht vertreten, nur Istrien (II, 26, 29) und Böhmen (II, 27) in später Zeit mit zusammen drei Beispielen. Sachsen liefert neun Fälle (II, 2, 3, 5, 7, 15, 20—22, 24), auch hier einige frühe, dann einige Hildesheimer Vorkommen mit gleichem, festem Formular; der Niederrhein hat zwei Beispiele (II, 12, 19). Abweichend von dem Auftreten der Reihenunterschriften ist der Oberrhein mit fünf Fällen (II, 8, 10, 16, 17, 28) und weitere Westen mit einem Fall (II, 1) vertreten, Mitteldeutschland mit fünf Fällen (II, 6, 9, 11, 14, 18), der Mittelrhein mit zwei Fällen (II, 4, 13), das Kolonialland des Ostens, das der subjektiven Gruppenunterschriften ganz entbehrt, mit zwei Fällen (II, 23, 25) aus Ratzeburg und Brandenburg.

Auch wenn man die vielleicht unvollständigen Zusammenstellungen mit Vorsicht verwertet, wird man doch sagen können, daß die Beglaubigungsform der Urkunden durch subjektive Unterschrift eines einzelnen, meist des Ausstellers, als verschieden empfunden wurde und in anderen Gegenden in Gebrauch war als die Form mit vielen subjektiven Unterschriften. Die letztere Form kommt vorwiegend im Südosten vor, dort findet sich die andere fast gar nicht; diese dagegen kommt auch am Oberrhein, in West- und Mitteldeutschland vor, wo die andere Form fast unvertreten ist. Beide Formen nebeneinander und durch den ganzen hier behandelten Zeitraum kommen in Sachsen vor.

Im ganzen kann man sagen, daß die Beglaubigung von Urkunden durch subjektiv gefaßte Unterschriften sich in verschiedenen Formen sporadisch im ganzen 11., häufig im ganzen 12. und bis tief ins 13. Jahrhundert hinein findet; im ersten Zeitraum vor allem in Sachsen, weiterhin hauptsächlich in Bayern und Österreich. Subjektiv gefaßt sein können die Unterschriften nur des Ausstellers oder eines Teiles der Zeugen und Zustimmenden oder aller in solcher Eigenschaft genannten Personen. Von den als Zeugen oder Zustimmende verzeichneten Personen werden fast nur Geistliche subjektiv unterschrieben, aber nicht immer alle Geistlichen. Werden nur einige von diesen subjektiv unterschrieben, die anderen objektiv unterzeichnet, so haben die letzteren ein geringeres Zustimmungsrecht als die ersteren. Für Laien bedeutet die objektive Unterzeichnung neben der subjektiven Unterschrift der Geistlichen nicht ein geringeres Recht der Teilnahme an und Zustimmung zu der Handlung; sie weist vermutlich nur auf die Tatsache hin, daß die Laien meist nicht schreiben konnten und dies von ihnen nicht vorausgesetzt wird, wohl aber von den Geistlichen, denen darum die subjektive Unterschrift gegeben wird, auch wo sie faktisch nicht selbst unterschreiben. Auch soll den Geistlichen durch die subjektive Unterschrift wohl eine Art ehrende Bevorzugung zuteil werden, endlich ist sicher in vielen Fällen von maßgebender Bedeutung eine Vorschrift des kanonischen Rechts ge-

wesen, die die *subscriptio clericorum* unter die Veräußerung von Kirchengut forderte. Ein Unterschied der Rechte zwischen Geistlichen und Laien in bezug auf die Handlung selbst wird durch den Unterschied der Unterschriften nicht ausgedrückt. Subjektiv gefaßte Reihenunterschriften kommen nach 1200 fast nur noch im Südosten und zwar besonders in Salzburg vor, dort in größerer Häufigkeit bis 1218; die Beispiele aus dem weiteren 13. Jahrhundert von verschiedenen Orten bis 1278 sind späte vereinzelt Nachläufer. Subjektiv gefaßte Einzelunterschriften (des Ausstellers) kommen in den Gegenden der subjektiven Gruppenunterschriften wenig oder fast gar nicht vor, wohl aber am Oberrhein und in Mitteldeutschland, wo jene fast unvertreten sind. Subjektiv gefaßte Unterschriften sind ziemlich selten eigenhändig, in einem Falle (I, 82) wird geradezu gesagt, daß der Notar alle subjektiv gefaßten Unterschriften allein im Auftrag geschrieben habe. Mit dem vollständigen Durchdringen der Siegelurkunde erlischt der Brauch subjektiv gefaßter Unterschriften zunächst einmal ganz, um erst später (vom 14. Jahrhundert ab) in anderer Weise wieder aufzuleben.